

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =
Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 12 (1994)

Artikel: Reform strafrechtlicher Sanktionen in der Schweiz : ein
kriminalstatistischer Beitrag

Autor: Bauhofer, Stefan

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

STEFAN BAUHOFFER

REFORM STRAFRECHTLICHER SANKTIONEN IN DER SCHWEIZ

Ein kriminalstatistischer Beitrag

*«Die Winkelsumme im Dreieck kann nicht nach den Bedürfnissen der Kurie
abgeändert werden. Die Bahnen fliegender Körper kann ich nicht so be-
rechnen, dass auch die Ritze der Hexen auf Besenstielen erklärt werden.»*

Galileo GALILEI, nach Bert Brecht: Das Leben des Galilei, 5. Akt

I. Statistik und Kriminalpolitik

1. Kriminalstatistik als «dubiose Dienerin der Kriminalpolitik»?

Als eine der vielen kriminalwissenschaftlichen Zweige dient die Kriminalstatistik der kriminalpolitischen Diskussion. Seit der Mitte des letzten Jahrhunderts ist dies weitgehend akzeptiert – bis in jüngere Zeit. Von kritischen Stimmen, die besonders im Verlaufe der letzten 30 Jahre laut geworden sind, wird weniger diese Feststellung als solche bestritten; vielmehr wird die Frage gestellt, ob die Statistik eine gute Dienerin sei oder eine schlechte, ob sie anmassend und gauklerisch auftrete oder bescheiden und ehrlich. Mit anderen Worten: Man zweifelt vermehrt daran, ob sie dazu taugt, etwas über das Ausmass der tatsächlichen Kriminalitätsentwicklung, über die Dunkelfeld-Hellfeld-Relation und künftige Tendenzen Verlässliches auszusagen. Während diese Zweifel unter Wissenschaftlern der verschiedensten Richtungen an der Tagesordnung und Gegenstand eines kaum mehr übersehbaren Schrifttums sind, blieben die sogenannten «Laien» nach wie vor von einer ausgeprägten «Statistikgläubigkeit» erfüllt. Die Kriminalwissenschaftler konnten sich allmählich darauf einigen, dass

sich ihr Tun «... unter den Bedingungen eines 'aufgeklärten Nichtwissens» abspielt (HEINZ).¹ Demgegenüber benutzen Unterrichtende aller Stufen eifrig Statistiken, sei dies um aufzuklären oder um zu imponieren. Mit Aufgeklärtheit und «Wissenschaftlichkeit» wollen auch Lernende aller Stufen – bis hin zu Jus-Studenten – gefallen. Medienleute geben sich mit Statistiken den Anschein besonderer Aktualität oder der Neutralität und kaschieren damit nicht selten ihre Beeinflussungsversuche. Es gibt Politiker, die bei jeder sich bringenden Gelegenheit ihre Ziele mit statistischen Zahlen untermauern – manchmal auch mit falschen – und schrecken bei solchen Manipulationsversuchen z.B. auch nicht vor verzerrten grafischen Darstellungen zurück. Wenn dann die Polizei sich diesem Pakt zwischen Medien und Politikern zugesellt, kann man in Anlehnung an H. CREMER-SCHÄFER von einem «politisch-polizeilich-publizistischen Dramatisierungsverbund» sprechen, worauf auch E. WYSS (in diesem Band) hinweist.² Dass solche wissenschaftlich völlig unhaltbare «Bedrohungsszenarien» – einmal durch Inserate und die «Hauspresse» in die Welt gesetzt – anschliessend für ein nachhaltiges Medienecho sorgen, ist durchaus beabsichtigt: Auch seriöse Medien werden so zu Multiplikatoren (gratis!) der unfrohen Botschaft. – Kurz: Bei alledem handelt es sich um einen Befund, mit dem viele Wissenschaftler und Praktiker teils ganz präzise vertraut, teils eher aus Distanz bekannt sind und mit dem besonders wir Kriminalstatistiker bei der Behandlung von jährlich etwa 700 Anfragen praktisch jeden Tag konfrontiert sind. Dass wir dabei im Rahmen des Möglichen Empfehlungen und Hinweise für einen vorsichtigen Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Zahlenmaterial geben, erachten wir als eine Verpflichtung. Es soll hier nicht einer modischen Politikverdrossenheit das Wort geredet werden, kein Jammergesang aus dem «Elfenbeinturm» des Statistikers sei angestimmt. Angesagt ist hingegen Skepsis bezüglich der Produktion, Aussagekraft und Interpretation von statistischen Daten. Diese zetetische Haltung bezieht sich sowohl auf die «hausgemachte» Kriminalstatistik, wie auch auf die «fremden» Produkte und besonders auf deren Anwendungen und möglichen politischen Auswirkungen. Kriminalpolitische Diskussionen werden auf verschiedenen Ebenen geführt: In der «scientific community» der Professoren, Wissenschaftler, in exekutiven und legislativen Gremien, in den Medien, den Schulen, am

Familien- oder Stammtisch. Und praktisch immer – wohl seit über zwei Jahrhunderten, mit Ausnahme von Schule und Familie – spielen Häufigkeitszahlen eine zentrale Rolle. Ja nach dem Grad der statistischen «Absicherung» ist die Argumentation überzeugender oder hinfälliger, sollte man meinen. Aber gerade bei den allmählich heftiger werdenden Diskussionen um die Reform des Strafrechts, insbesondere auch des Sanktionenrechts, wird die Tendenz, Kriminalstatistik – unabhängig von Qualität und tatsächlicher Aussagekraft – für die jeweiligen eigenen Interessen zu instrumentalisieren, deutlich. Bei zwei in diesem Sammelband ausgetragenen Kontroversen – pro oder kontra kurze Freiheitsstrafen, bedingter Strafvollzug bis zu drei Jahren – wird die Bedeutung des mehr oder weniger selektiven Umgangs mit und der Interpretation von kriminalstatistischen Daten sichtbar. Deshalb seien bei dieser Gelegenheit ein paar skeptische Bemerkungen zur Aussagekraft rechtspflegestatistischer Daten und zum Verhältnis zwischen Kriminalpolitik und -statistik angefügt.³

2. Kriminalstatistik als Produzentin «aufgeklärten Nichtwissens»

In welchem Umfeld bewegt sich eine «skeptische Kriminalstatistik»? Dazu ein kurzer Exkurs: Als erstes soll der «Bürger» erwähnt werden. Die Kriminalstatistik des Bundes ist nicht in der Lage, etwas über besorgte und verängstigte Bürger auszusagen. Ebensowenig über die Gelassenen und die von wenig Verbrechensfurcht Geplagten. Das ist eine Angelegenheit von Umfragen, telefonischen, schriftlichen oder mündlichen, die ausserhalb unseres eigentlichen Arbeitsgebietes liegen. Es lässt uns jedoch keineswegs gleichgültig, nach welchen methodischen Konzepten diese konzipiert werden, was aus solchen Umfragen resultiert und wie sie politisch «verwertet» werden.⁴ Sei dies im Bereich der Viktimologie, wo es immer wieder um die Dunkelziffer bei Sexualstraftaten, Gewaltdelikten und Gesetzesverstössen von Drogensüchtigen und besonders auch von Ausländern geht. Sodann verfolgen wir aufmerksam blosser Meinungsumfragen von schnell produzierten «demoskopischen Erhebungen», die dann – nicht selten von Medien finanziert – publikumswirksam «aufgearbeitet» werden. Aber es liegt ausserhalb unserer Möglichkeiten, die sich im Gang

befindlichen Prozesse wissenschaftlich analysieren zu können; dies ist zweifellos Aufgabe der universitären Forschung. Wir können uns lediglich darauf konzentrieren, als «aufgeklärte Nichtwissende» – ganz partiell – zu etwas mehr «aufgeklärtem Wissen» zu verhelfen. Diese Haltung entspricht einerseits unserem eigenen Berufsverständnis. Wir sind, grob gesagt, Statistikfunktionäre und wollen keine «Staatskriminologen» sein, die ihr Mäntelchen nach den gerade herrschenden politischen Winden hängen. Was bedeutet dies? Wir arbeiten einerseits kriminalstatistische Daten permanent und ohne Rücksichtnahme auf mehr oder weniger aktuelle Ereignisse auf und stellen diese der Öffentlichkeit, Behörden, Politik, Medien, Bürgern zur Verfügung. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der Urteils- und der Strafvollzugsstatistik; aus beiden Elementen lässt sich die Rückfälligkeitsstatistik erarbeiten. Andererseits jedoch haben wir von Seiten der Exekutive und der Bundesverwaltung spezielle Aufträge und befristete Sonderprojekte zu bearbeiten, besonders im Rahmen des vom Bundesrat beschlossenen statistischen Mehrjahresprogrammes. Erwähnt seien hier etwa die präzise Erfassung der registrierten Kriminalität von Ausländern oder spezifische Sondererhebungen im Bereich der staatlichen Reaktion auf Drogenkonsum und -handel. Wir haben ferner einzugehen auf eine stark zunehmende Zahl vielfältiger Anfragen von privater Seite oder verschiedener kantonaler Behörden. Diese nehmen regelmässig dann sprunghaft zu, wenn besonders abscheuliche Verbrechen unter spektakulären Verhältnissen begangen wurden.⁵ Oder dann, wenn Diskussionen um eine Reform der strafrechtlichen Sanktionen in Gang kommen, von der die einen – Politiker, Journalisten, Bürger oder Justizbeamte – sagen, sie liege teilweise «vollkommen quer in der Landschaft»⁶ weil sie viel zu «liberal» sei und nur die Täter und nicht die Opfer im Auge habe. Andere äussern im Gegenteil die Ansicht, die Reformen seien zu wenig «sozial», beklagen das Manipulieren mit Rückfallstatistiken, besonders in Bezug auf das «Versagen der kurzen Freiheitsstrafen» und prophezeien eine Privilegierung der «Angehörigen der 'besseren' Kreise, die besonders wegen SVG- und Wirtschaftsdelikten zu kurzen Gefängnisstrafen verurteilt» würden. Dies habe zur Folge: «Weniger soziale Gleichheit im Strafrecht» – so M. KILLIAS.⁷ Andere widersprechen dem vehement, etwa G. STRATENWERTH, in einer längeren mündlichen Entgegnung anlässlich

der Tagung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie in Interlaken, 9. bis 11. März 1994. Dann besonders aber F. RIKLIN, der die Zusammenhänge zur nuancierten Palette der Sanktionsmöglichkeiten de lege ferenda überzeugend darlegt.⁸

Die zeitliche Koinzidenz von Greuelthaten und Reformdiskussionen sowie das Aufwerfen einer «sozialen Frage» bewirken eine zusätzliche und für Medien und deren Konsumenten aufreizend wirkende Emotionalisierung. Andererseits ist aber auch eine gewisse Zunahme von Anfragen von Privatpersonen oder Behördenvertretern zu verzeichnen, die ein Bedürfnis haben, über unser «aufgeklärtes Nichtwissen» für sich ein «Mehrwissen» herauszuholen, damit die ihrer Ansicht nach notwendige Gelassenheit im kriminalpolitischen Denken und Handeln erhalten oder wieder erreicht wird. Bei alledem befinden wir uns in einer nicht ganz beneidenswerten, aber interessanten Situation. Das öffentliche Interesse richtet sich unter anderem besonders auf die Kriminalstatistik, wenn sich im Vorfeld von Wahlen die Probleme wie Drogendelinquenz, Kriminalität von Ausländern (besonders Asylanten), spektakuläre aber statistisch kaum relevante Gewaltdelikte und Spekulationen um organisiertes Verbrechen zu einem akuten und vorrangigen Problem des Staates, der Gesellschaft zusammenballen (lassen): «Innere Sicherheit».⁹ Die Kriminalstatistik «INTEREST», sie ist dazwischen und muss sich davor hüten, von einseitigen Interessen eingespannt zu werden.

3. Zur teilweisen Fragwürdigkeit «Polizeilicher Kriminalstatistiken»

Überschattet wird die Lage der Kriminalstatistiken – ich verwende bewusst die Mehrzahl – gerade im Hinblick auf die Revision des Sanktionenrechts in zweierlei Hinsicht: Seit 1982 wird die sogenannte «Polizeiliche Kriminalstatistik», heute vom Zentralpolizeibüro betreut, herausgegeben; diese beruht auf einer Vereinbarung mit der «Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz» – einem interkantonalen Gremium – mit dem Bundesamt für Polizeiwesen. Es handelt sich bei diesen Publika-

tionen um ein praktisch nichtinterpretiertes Tabellenwerk, das die Anzeigen von ausgewählten Straftaten registriert. Die sogenannte «PKS» erscheint jeweils im Frühjahr und enthält die letztjährigen Daten.¹⁰ Sie löst regelmässig ein starkes Medienecho aus, ein lang anhaltendes dazu, was daraus abgelesen werden kann, dass fast alle von den Printmedien verwendeten kriminalstatistischen Daten und von diesen daraus hergestellten Grafiken auf den Zahlen der PKS beruhen. In den Medien kann dies dann zu Schlagzeilen führen wie «Blutiger Rekord!», «Viel mehr Raubüberfälle!». Man darf heute davon ausgehen, dass die zur Zeit für die PKS Verantwortlichen diesen Effekt nicht anstreben. Dasselbe gilt für gut ausgebaute Polizeiliche Kriminalstatistiken, wie jene der Kantone Zürich, Aargau (beide KRISTA genannt), die nun auch für Bern, die im Aufbau ist. Die Attraktivität dieser Anzeigenstatistiken liegt für die Benutzer in deren Aktualität, «Einfachheit» und den Möglichkeiten der schnellen «Vermarktung». Deren Mangel ist darin zu sehen, dass – ausgeprägt bei der erwähnten Polizeilichen Kriminalstatistik des Zentralpolizeibüros – transparente methodische Grundlagen fehlen oder merkwürdige Kategorien (etwa beim Diebstahl, wo auch Entwendung von Fahrzeugen zum Gebrauch dazu gezählt werden) gebildet werden. Erhebliche Zweifel bestehen hinsichtlich der Definition und der Anwendung des Begriffs «Anzeige». Mit grosser Unsicherheit behaftet ist sodann die Zuordnung einer Tat zu einem strafrechtlichen Tatbestand. Dies pars pro toto. Gravierend jedoch ist die Tatsache, dass «man» davon ausgeht, dass diese Statistik der Anzeigen absolut Gültiges aussagen könne über die Entwicklung der tatsächlichen Kriminalität. Dies ist in verschiedener Hinsicht nicht der Fall. Im Zusammenhang mit Diskussionen um die Reform des Sanktionsrechts ist dies zu beachten.

4. Konkurrenz zwischen Anzeigen- und Urteilsstatistik

Die Situation der Kriminalstatistik des Bundesamtes für Statistik kann wie folgt charakterisiert werden: Bis 1984 wurde ein nur von Wissenschaftlern verwendbares, mit methodischen Fehlern behaftetes Tabellenwerk unter dem Namen «Strafurteile in der Schweiz» editiert. Seither

werden themenspezifische Einzelpublikationen unter der Bezeichnung «Statistik aktuell» herausgegeben. Zwar sind diese mit – auch für den sogenannten «Laien» geniessbaren – analytischen Kommentaren versehen und auf ein gutes Echo gestossen. Aber: Einerseits war die Kontinuität der Produktion gleichbleibender Tabellen unterbrochen, andererseits die Breitenwirkung eher gering. Gleichwohl blieb das kriminalstatistische System des Bundesamtes für Statistik voll funktionstüchtig, wurde sogar bezüglich der Strafvollzugsstatistik und einer breit angelegten qualitativen Analyse in Form einer Längsschnittstudie zum Phänomen Rückfall ausgebaut. Immerhin soll 1995 die im Jahre 1984 entstandene Lücke von periodisch erscheinenden Tabellenwerken geschlossen werden.¹¹

Als 1992 infolge einer von Parlament und Bundesrat beschlossenen Verzichtplanung und weiterer freiwilliger Abgänge qualifizierter Mitarbeiter ein eigentlicher Einbruch im Personalbestand – sowohl bei der Dateneingabe wie bei Wissenschaftlern – erfolgte, wurde das «worst scenario» Realität: Die Kriminalstatistik erlitt infolge eines bis auf 100'000 Urteile angewachsenen Rückstandes einen massiven Aktualitätsverlust. Dies erlaubt uns heute – Sommer 1994 – mit dem Zahlenmaterial von 1991 zu operieren. Wenn nachfolgend mit diesem Datenmaterial «gearbeitet» wird, hängt dies mit den während längerer Zeit fehlenden personellen Ressourcen und der Unmöglichkeit EDV-mässiger Rationalisierungsmassnahmen zusammen.¹² Da die Jahresschwankungen bei registrierter Delinquenz in der Regel geringfügig sind, kann man sich fürs erste gleichwohl auf diese statistischen Ergebnisse stützen.

Jedoch: Wen mag es da verwundern, dass sich die Medien auf die viel aktuelleren Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik stürzen? Was Wunder, wenn Bürger, beeinflusst von Medien und Politikern, auf diese «dramatischen» Zahlen entsprechend reagieren, und zwar ernsthaft besorgt oder aber zynisch, heuchlerisch empört? Zur Verdeutlichung sei folgendes angemerkt: Was ist eine «Anzeige» – wie erwähnt – von Privaten oder Polizisten, wie verschwinden «Taten» oder «Täter»? Weil diese über längere Zeit nicht eruierbar sind? Wegen Falschanzeigen? Wegen Einstellungen des Verfahrens? Wie wirkt sich das verfahrensrechtlich abgesicherte

Opportunitätsprinzip aus, wie ein informell angewandtes? Wie verschieben sich beispielsweise Delikte von der Kategorie Gewaltdelikte in jene der Vermögensdelikte? Etwa weil der juristisch nicht geschulte Polizist einen sogenannten «Entreissdiebstahl» als «Raub» qualifiziert, der Untersuchungsrichter oder später der Richter hingegen auf «Diebstahl» erkannt hat?¹³ Das sind beileibe nicht nur Probleme der schweizerischen Kriminalstatistiken. SCHÜLER-SPRINGORUM¹⁴ gibt in seinem kopfklärenden Buch «Kriminalpolitik für Menschen» auf kurzem Raum eine ganze Anzahl von Beispielen von Möglichkeiten der gewollten oder ungewollten Verzerrungen im Kontext «Kriminalstatistik – und Politik». Als schlimmstes Beispiel sei der Unfug erwähnt, der mit der «Kriminalitätsuhr» betrieben wird: Alle 12 Minuten ein ..., alle drei Stunden ein ... – damit wird bewusst Verbrechensfurcht geschürt, die Allgegenwärtigkeit einer Situation des ständigen Bedrohtseins insinuiert.

II. Statistische Befunde zu pönologischen Reformpostulaten als Tendenzen

Eine strafrechtlich dogmatisch orientierte Würdigung der Reformvorschläge von Professor SCHULTZ¹⁵ und jener der Expertenkommission und weiterer Postulate bleibt den darauf spezialisierten Referenten vorbehalten. Ebenso die Darstellungen aus Sicht der Praktiker.¹⁶ Hier geht es lediglich darum, einige wenige Aspekte von vorgeschlagenen Neuerungen herauszugreifen und die Diskussion mit einigen kriminalstatistischen Ergebnissen anzureichern. Dabei liegt im folgenden das Schwergewicht auf der Frage der Ausweitung des Spielraums für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs. Einige Bemerkungen sind auch den Fragen um den weitgehenden Verzicht auf den Vollzug von Freiheitsstrafen unter 6 Monaten, wie dies von der Expertenkommission vorgeschlagen wird, gewidmet. Es handelt sich dabei um die Präsentation von Ergebnissen, die auf einer rein statistischen «Oberfläche» abgebildet ist – und nicht um eine Analyse, die tief ins Gewebe reicht.

1. Ein erstes statistisches Mengengerüst: Zur Ausweitung des Strafrahmens für bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafen

1.1 Allgemeiner Rahmen und thematische Abgrenzung

Obschon der Befund nicht neu und nicht nur Kennern der Materie bekannt ist, soll einleitend auf einen Sachverhalt hingewiesen werden, der immer wieder Erstaunen hervorruft, wenn man ihn vor Augen hat. Würde man Umfragen durchführen, wie oft eine strafrechtliche Verurteilung zu einer Einweisung in eine Anstalt führe, entspräche das Umfrageergebnis kaum dem, was aus Grafik 1 ersichtlich ist. Nicht einmal jeder zweite von 10 «landet» im Gefängnis: Gerade 18 Prozent aller Urteile wurden 1991 als unbedingte Strafen ausgesprochen, fünf von 10 kamen mit einer bedingten Verurteilung weg, und drei von 10 traf es lediglich mit einer Geldstrafe von mehr als 500 Franken. Die Massnahmen, von denen in Gerichtsberichterstattungen so häufig die Rede ist, machen weniger als 1 Prozent aus. Nun sieht der Revisionsvorschlag der Experten¹⁷ vor, in der Regel kurze Freiheitsstrafen unter 6 Monaten nicht zu vollziehen.

Dieser Reformvorschlag der Expertenkommission hat eine kontroverse Diskussion ausgelöst (s. insbesondere die Beiträge von A. KUHN, M. KILLIAS und F. RIKLIN in diesem Band). Es ist hier nicht der geeignete Ort, mit der an sich gebotenen Ausführlichkeit und Gründlichkeit in diesen Diskurs einzugreifen; soweit zur thematischen Abgrenzung. Gleichwohl seien ein paar kurze Bemerkungen aus der Sicht der Kriminalstatistik zu dieser Auseinandersetzung gestattet:

Was für die einen ein liberaler «Freiheitszug» für die Zurückdämmung von kurzen, general- und spezialpräventiv wenig wirksamen und teuren unbedingten Freiheitsstrafen ist, ist für andere ein «Kreuzzug» gegen diese, wurzelnd in autoritärem, teilweise sogar nazinahem Gedankengut, die auf eine Entkriminalisierung der Mittelschicht abzielt und zu einer Klassenjustiz und einem «Klassenstrafrecht» führt.¹⁸ Es wäre nicht ganz einfach, diesen Diskurs zwischen Liberalität und Subsidiarität versus Egalitarismus mittels statistischer Daten – auch in der historischen Dimension

– aufhellen zu wollen. Lassen wir das und beschränken uns auf einige Diskussionspunkte, die auf gefestigtem statistischem basieren.

1.2 Exkurs: Verzicht auf Strafvollzug unter 6 Monaten

Die Expertenkommission hat in Art. 41 ihres Vorentwurfs als «Kann-Regelung» vorgeschlagen, dass als Regel gelten solle, dass Strafen unter 6 Monaten nicht vollzogen werden sollen.¹⁹

Abgesehen davon, dass diese Bestimmung etwas unglücklich formuliert ist,²⁰ bietet sie höchstens in einer Hinsicht Nahrung für vage Befürchtungen in der von KILLIAS bezüglich der Zurückdämmung kurzer Strafen geäußerten Kritik, welche aber gerade nicht an diesem Punkt ansetzt: Der Richter kann Freiheitsstrafen von acht Tagen bis zu sechs Monaten vollziehen lassen, wenn der Täter «eine Geldstrafe nicht bezahlen wird». Wie kommt der Richter im Zeitpunkt der Verurteilung zu diesem Wissen? Welche ausserordentlich eingreifenden Konsequenzen zieht diese Ermessensbetätigung nach sich? «Knast» für den einen, mit allen doch eindeutig negativen Auswirkungen – Freiheit für den andern, mit allen Annehmlichkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten?

H. SCHULTZ ist in seinem Vorentwurf einen Schritt weitergegangen: In Art. 32 heisst es klar und einfach: «Die Freiheitsstrafe beträgt mindestens sechs (drei) Monate und höchstens 20 Jahre». Er stützt seine Begründungen unter anderem auf positive Erfahrungen, die in der Bundesrepublik Deutschland gemacht worden sind.²¹ Würde der Gesetzgeber diesem Postulat den Vorzug geben oder – rein theoretische Möglichkeit – die Gerichte in Anwendung des Entwurfsvorschlags der Kommission keine Strafen unter 6 Monaten vollziehen lassen, würden jährlich rund 10'700 Personen weniger zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt.²² Zöge man übrigens die Grenze, ab welcher Freiheitsstrafen vollzogen werden können, bei 3 statt 6 Monaten, wären dies rund 6 Prozent (N=705) weniger. Daran mag man abschätzen, in welcher Weise sich die Praxis der «Kann-Bestimmung» von Art. 41 der Expertenkommission auf die Entlastung der

Gefängnisse von «Kurzsträflern» rein quantitativ auswirken würde. Das Ergebnis dürfte so aussehen: zwischen erheblich bis bedeutend. Kaum anzunehmen ist, dass sich eine solche Beschränkung durch die Gerichte unterlaufen würde, denn ohne eindeutige Indizien, die in diese Richtung weisen, darf man keinesfalls davon ausgehen, dass die Gerichtspraxis das Regel-Ausnahme-Verhältnis in sein Gegenteil verkehren würde. Würde sich eine solche Neuregelung auf die Gefangenenpopulation in qualitativer Hinsicht negativ auswirken, weil Angehörige der Mittelschicht eine tiefere Kriminalitätsbelastung auch bezüglich der Schwere der Delinquenz aufweisen? Kämen solche Verurteilte dann viel seltener in die Strafanstalten, was ein Absinken des «Niveaus» der Gefangenenpopulation zur Folge hätte? Dies stellt eine wirklichkeitsferne Pauschalisierung dar und gehört ins Reich der Spekulation. Wer die Praxis kennt, weiss Bescheid über den «angenehmen» Umgang mit uneinsichtigen Pädophilen oder wegen Not- respektive Unzucht Eingewiesenen, die der Mittelschicht entstammen. Vollzugspraktiker kennen sich aus mit den «Opfern eines Justizirrtums», die wegen Betrugs, betrügerischem Konkurs, Veruntreuung oder «Blaufahrens» verurteilt wurden – und die häufig aus «besseren» Kreisen stammen. Das von M. KILLIAS geäußerte Bedauern über den Verlust dieser Klientel ist m.E. Ausdruck eines Schwarz-Weiss-Denkens.²³ Demnach: Sollen Reformen einem wie auch immer gearteten Egalitarismus geopfert werden?

Schliesslich sei festgehalten, dass die Kommission nicht die Aufgabe hatte, legislatorische Vorschläge zur Entlastung der Strafanstalten und Gefängnissen zu unterbreiten – so erwünscht und erhoffenswert dieser Effekt wäre –, sondern beauftragt war, ein Reformwerk auszuarbeiten, das heutigem Wissen und Denken entspricht und für eine Zeit Bestand haben könnte. Dass die Frage der Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen während längerer Zeit positiv beantwortet wurde,²⁴ erstaunt ebensowenig wie die Tatsache, dass nun eben auch Gegenstimmen wie jene von KILLIAS und KUHN laut werden.

1.3 Höhe unbedingt vollziehbarer Freiheitsstrafen

Häufig wird mit Verblüffung reagiert, wenn dargestellt wird, wie es um die Höhe der ausgesprochenen unbedingten Strafen bestellt ist. Grafik 2 kann entnommen werden, dass rund 93 Prozent aller unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafen unterhalb der Grenze von 18 Monaten liegen, wobei hier die jährlichen Schwankungen seit 1984 kaum jemals höher als 2 Prozent betrugen (Tabelle 2). Wenn wir nun das schmale Segment der schärfer Bestraften betrachten – 1½ Jahre und mehr – bestätigt sich die längst bekannte Erkenntnis, dass die Strafzumessung über die Jahre hinweg erstaunlich konstant ist. Dieser Sachverhalt ist im Hinblick auf Spekulationen um zu erwartende drastische Änderungen der Sanktionspraxis bedeutsam. Aufgrund dieses Befundes erfolgt eine zweite, etwas konkretere Annäherung an ein weiteres Reformpostulat. Die Expertenkommission schlägt vor, Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren in der Form des bedingten Vollzugs zu ermöglichen.²⁵

Wenn wir Grafik 3 betrachten, wird folgendes deutlich: In den unteren Bereichen der Säulen sind die Strafmasse unter 3 Jahren dargestellt, also jene Grenze, die nun für erregte Diskussionen sorgt. Der unterste Teil der Säule zeigt an, in welchem Ausmass bisher unbedingt Verurteilte mit Strafen zwischen 18 und 24 Monaten theoretisch von bedingter Bestrafung profitieren könnten: zwischen 30 und 35 Prozent, respektive etwa 300 Personen. Würde man, wie dies die Kommission zur Diskussion stellt, das Limit bei 3 Jahren ziehen, wären es etwa 17 oder 18 Prozent mehr, also rund 130 Verurteilte. Diese Zahlen sagen noch nicht viel aus. Sie stellen zunächst nur einen quantitativen Aspekt theoretisch möglicher Auswirkungen zweier möglichen Varianten eines seit langem ernsthaft diskutierten Reformvorschlags dar, der in gewissen andern Ländern bereits realisiert worden ist, wobei deswegen keine Zunahme der registrierten Kriminalität verzeichnet werden musste.²⁶

1.4 Differenzierung nach ausgewählten Delikten

Sprechen wir ruhig aus, was die Gemüter erhitzen kann: die Kategorie von Delinquenten, die in diesem neuen Handlungsspielraum des Richters für eine Privilegierung in Frage käme. In Grafik 4 ist dargestellt, welche Kategorien von Tätern – es handelt sich um 8 ausgewählte Tatbestände des Strafgesetzbuches – mit unbedingten Strafen zwischen 1½ und 3 Jahren belegt wurden. Um Verzerrungen auszuschliessen, wurden hier und bei den nachfolgenden statistischen Angaben nur jene Urteile berücksichtigt, die ausschliesslich das betreffende Delikt enthalten. Bei Raub – unterster Teil der Säulen – wären es im Durchschnitt der letzten 8 Jahre 66 Personen, bei Unzucht mit Kindern 17 Delinquenten, bei Notzucht 18. Bei den Tötungsdelikten bewegen wir uns bei der vorsätzlichen Tötung in einem Spielraum von durchschnittlich 4, bei Totschlag 0,6, bei der fahrlässigen Tötung und der Tötung in Kombination mit Fahren in angetrunkenem Zustand bei durchschnittlich 4 Personen. Was die schwere Körperverletzung anbelangt, ginge es ebenfalls um 4.

Wenn wir die unbedingte Bestrafung von Drogendelinquenten im selben strittigen Zeitraum von 1½ bis 3 Jahren betrachten, zeigt uns Grafik 5 folgendes Bild: a) Konsum und Handel bilden mit durchschnittlich 143 Verurteilungen die grösste Kategorie, wovon etwa die Hälfte der Urteile nur gerade diese Delikte enthalten. b) Bei Handel, eventuell in Verbindung mit andern Delikten – jedoch ohne Konsum – sind es im 8-Jahres-Durchschnitt 121 Urteile, davon 85 ausschliesslich wegen Drogenhandels. Hier ist die Relation zwischen «reinen» und «gemischten» Fällen in einem Verhältnis zwei zu drei.

Im Vergleich zu den wegen Delikten gemäss Strafgesetzbuch und anderen Gesetzen Verurteilten sind die jährlichen Fallzahlen bei den Drogendelinquenten deutlich höher. In diesem Befund spiegelt sich die Bedeutung von Drogenhandel und -sucht und deren vergebliche Bekämpfung mit den Mitteln des Strafrechts seit zweieinhalb Dezennien wider. Auf die Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem bedingten Strafvollzug stellen, soll nun im folgenden eingegangen werden.

1.5 Mögliche (oder unmögliche) Entwicklungsszenarien

Wir haben bisher die numerischen Aspekte des Spielraums, der rein theoretisch entstehen würde, betrachtet. Nun können wir Spekulationen anstellen. Wie könnte die Rechtsprechung aussehen, wenn der Richter *de lege ferenda* auch Freiheitsstrafen, die 1½ Jahre übersteigen, bis zu einer neuen Obergrenze von 3 Jahren als bedingte aussprechen könnte? Es gibt drei Möglichkeiten.

- a) Eine Möglichkeit: Die Gerichte würden von dieser Privilegierung von Tätern extensiven Gebrauch machen, gerade auch bei den als mittelschwer bis schwer betrachteten Straftaten, insbesondere bei Verstößen, die sich gegen hochwertige Rechtsgüter wie Leib und Leben, sexuelle Integrität von Frauen und Kindern richten. Es bestünde somit die Gefahr, dass der Gedanke der schuldangemessenen Strafe ausgehöhlt, die Idee der General- und Spezialprävention verblasen würde. Überspitzt gesagt: Der sogenannte «rechtsgetreue Bürger» würde die Faust ballen, der sogenannte «Kriminelle» hingegen – sich ins Fäustchen lachen.
- b) Ein zweites Szenario: Der Richter macht sich bekanntlich in der Regel schon im Verlaufe des Entscheidungsprozesses Gedanken über die Art der Bestrafung. Dabei verdichtet sich allmählich die Überzeugung, ob dem zu Verurteilenden die Freiheit entzogen werden solle, ja müsse. Oder aber die Überlegungen zielen eher in die Richtung einer bedingten Bestrafung, verbunden mit der Hoffnung auf eine gewisse «Denzettelwirkung». Dann beginnt er sich mit dem Strafmass zu befassen. Dabei spielte die bisherige Grenze von 18 Monaten für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs zweifellos eine Rolle: Wenn es eine unbedingte Strafe sein soll, dann wird bei der Strafzumessung das richterliche Ermessen möglicherweise etwas hingelenkt über die «18-Monate-Grenze» hinaus, angezogen wie von einem Magnetfeld. Eine vertiefte empirische Untersuchung qualitativer Art dieses verschiedentlich erörterten Phänomens stösst übrigens – wie bei allen Fragen um Ermessensbetätigung – auf erhebliche methodische Probleme. André

KUHN hat, bezogen auf das Problem der Gefängnisüberfüllung, in einer rein quantitativen Studie eine Erhöhung unbedingter Strafen in der Höhe von 18–24 Monaten aufgezeigt.²⁸ Verfolgen wir die Frage weiter: Schössen Gerichte bei Einführung dieser Neuerung dabei weit über das Ziel hinaus? Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sie – bei einer Erweiterung der Obergrenze auf 3 Jahre – noch weiter darüber hinausgehen würden? Wenn ja, würden die Reformbestrebungen in ihr Gegenteil verkehrt, weil generell die Sanktionspraxis härter würde.

- c) Die dritte Variante möchte ich als das Szenario «Vernunft und Verantwortung» bezeichnen; man könnte diese Möglichkeit auch unter das Motto «don't panic» stellen: Die Gerichte lassen sich von einer neuen Grenze gar nicht so stark beeindrucken, sondern fällen Urteile, die sie nach allen Regeln des Strafrechts, der Erkenntnisse der Kriminologie und der Kriminalpsychologie und in getreulicher Konzentration auf alle notwendigen Interessenabwägungen eben fällen müssen.

Gibt es – hier, in der Schweiz, und heute – Indizien, die für eine der drei Entwicklungsvarianten sprechen?

1.6 Wahrscheinliche Entwicklung

Leicht ist die Frage nicht zu beantworten, höchstens annäherungsweise mittels gewisser Erfahrungswerte und Überlegungen über die Wahrscheinlichkeit von Veränderungen in der Rechtsprechung. Zunächst einmal dies: Während die Printmedien jeweils aus den jährlichen deliktsspezifischen Schwankungen, die von der Polizeilichen Anzeigenstatistik ausgewiesen werden, zum Teil dramatische Entwicklungen herauslesen und darstellen, erhalten wir aus der Perspektive der Urteilsstatistik ein – wie schon dargelegt – anderes Bild, nämlich jenes einer erstaunlichen Konstanz. Übers ganze gesehen, bilden deutliche Zu- respektive Abnahmen der Fallzahlen eher die Ausnahme. Tabelle 4/5 weist eine Zunahme beim Drogenhandel beispielsweise eindeutig aus. Betrachten wir dagegen die Entwicklung beim Raub, stellen wir über längere Zeiträume ebenfalls eine

Zunahme fest, für den hier zur Verfügung stehenden Zeitraum von 1984 bis 1991 jedoch erkennen wir – mit Ausnahme des Jahres 1985 – keine auffallenden Schwankungen: 1984 = 1969, 85 = 95, 86 = 67, 87 = 69, 88 = 58, 89 = 58, 90 = 54, 91 = 58 Urteile; dies immer im Rahmen von unbedingten Strafen in der Höhe von 1½ bis 3 Jahren. Ein erstes Indiz: Bei gleichbleibender Rechtslage gilt im grossen und ganzen die alte kriminalstatistische Erkenntnis: Die Justiz, die Rechtsprechung macht normalerweise keine Sprünge, und daraus wird nicht selten – auf Intuition und kriminalpolitischer Intention basierend – eine konstante Entwicklung prognostiziert. Ob zu recht oder nicht, ist eine Frage der Plausibilität, und diese lässt sich zuverlässig erst ex post beurteilen. Auf dieses Phänomen hat schon A. QUETELET vor rund 150 Jahren hingewiesen.²⁹ Alsdann können wir uns dem ersten Szenario – massive Zunahme bedingter Strafen – annähern. Man kann sich fragen: Wie hat es sich damals verhalten, als bei der Revision des StGB im Jahre 1971 die Limite für den bedingten Vollzug von 12 auf 18 Monate erhöht wurde? André KUHN hat dies, wie er in diesem Band darstellt, untersucht. Er stellt aufgrund der noch nach altem System erstellten Urteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik fest, dass die bedingten Freiheitsstrafen schon seit 1968 kontinuierlich bis 1972 zugenommen und sich ab dann auf stabilem Niveau gehalten haben. Er vermisst eine deutliche Zunahme nach der Erhöhung der Obergrenze. Dazu sei jedoch folgende Anmerkung angebracht: Im Vorfeld von reformorientierten Gesetzesrevisionen kann man, häufig im Gleichklang mit gesellschafts- und kriminalpolitischen Entwicklungen, beobachten, dass die Rechtsprechung – im Rahmen des Möglichen – sich an das Künftige anzupassen beginnt. Beobachten liessen sich solche Entwicklungen im Bereich der Militärdienstverweigerung oder andern von der gesellschaftlichen Entwicklung überholten Tatbeständen. Obwohl meines Wissens schlüssige Beweise fehlen, scheint es plausibel zu sein, dass solche Tendenzen hinsichtlich der Anwendung von Tatbeständen, deren Geltungskraft am Schwinden ist, festgestellt werden können. Ähnlich wird es sich im Rahmen des gesetzlich Vertretbaren auch im Bereich des Sanktionsrechts verhalten. Die Feststellung KUHNs, dass durch die Heraufsetzung der Grenze für bedingte Strafen, diese «banalisiert» würden, ist wohl richtig, weil im Anschluss an die 71er Revision gesamthaft gesehen gleichviel

unbedingte, aber mehr bedingte Urteile als zuvor ausgesprochen worden sind. Nicht einig gehe ich mit ihm, wenn er schreibt, in den Augen der Richter müsse ein Angeklagter, der eine unbedingte Strafe verdiene, zu einer solchen verurteilt werden, «... wo immer die obere Grenze für den bedingten Strafvollzug liegen mag».³⁰

Damit komme ich zum zweiten Szenario, das in die Frage ausmündet, ob die Richter tatsächlich diesem Bild entsprechen und unbedingt bestrafen, wo immer die Grenze liege. Ich halte dies – pointiert ausgedrückt – für ein Zerrbild. Es gibt meiner Meinung nach keine Anzeichen dafür, dass die Richter bei einer Verlegung der Grenze in einen Verurteilungsrausch verfallen würden, etwa derart, dass sie viel mehr bedingte Strafen in der Höhe von 1½ bis drei Jahren aussprechen würden, als sie vorher gesamthaft unbedingte verhängt hatten. Oder in der Weise, dass sie im Gegenteil den Spielraum überhaupt nicht nutzen würden, indem sie statt im Sinne eines «Denkzettels» 24 Monate bedingt – gleichsam magisch von der neuen Obergrenze angezogen – auf 36, 38 oder 40 Monate unbedingt erkennen würden. Grafik 6 zeigt klar, dass wir bei den 18–24monatigen unbedingten Strafen einen deutlichen Anstieg, dann eine Stabilisierung und schliesslich einen Abschwung ab 36–60monatigen Strafen verzeichnen können. Wo sind die Anhaltspunkte dafür, dass etwa ab hier Strafen von 24–30 Monaten die Kurve der unbedingt zu vollziehenden Strafen deutlich ansteigen statt absinken würde? Um dies zu verdeutlichen: Die Staatsanwälte müssten ihre ganze bisherige «Tarifgestaltung» über Bord werfen und – beflügelt vom Wunsch, «klare Situationen» zu schaffen – exorbitant höhere Strafen beantragen als früher. Wie würden Strafverteidiger, die Gerichte aller Instanzen auf solche Versuche, die Diskussion um den «Bedingten» gar nicht erst aufkommen zu lassen, reagieren? Wie unwahrscheinlich dies ist, zeigt ein Blick auf Grafik 7, welche die Verteilung der Strafhöhen bei der Vergewaltigung abbildet. Gerade hier wird sichtbar, dass die Vorstellung, Vergewaltiger würden bei Annahme des hier diskutierten Revisionsvorschlages scharenweise mit dem «Bedingten» davonkommen, abwegig ist. Ähnlich verhält es sich mit Raub, siehe Grafik 8. Das gehört alles ins Reich der Spekulationen, schlimmstenfalls der Unterstellungen. Der Versuch A. KUHNS, gewisse Erfahrungen im Zusam-

menhang mit der Revision des Strafgesetzbuches von 1971 auf das Modell des Revisionsvorschlages von 1993 zu übertragen, ist untauglich.

Vergessen wir nicht: Die Ausweitung des Spielraums betrug 1971 sechs Monate, beim Vorschlag der Expertenkommission geht es um 18 Monate der Ausweitung des richterlichen Ermessensspielraums, also dreimal mehr. Die erwähnte Magnetwirkung könnte meines Erachtens im Regelfall gar nicht erst entstehen. Ich plädiere deshalb für das dritte Szenario: «Vernunft und Vertrauen». Meine Auffassung, dass richterliche Behörden in der Schweiz bisher mit Vernunft und Mass ihres Amtes gewaltet haben, ist wohl nicht ganz abwegig. Und vielleicht bin ich nicht der einzige, der darauf vertraut, dass sie es auch täten, wenn die Obergrenze für den bedingten Vollzug auf 2½ oder vielleicht drei Jahre heraufgesetzt würde. Und dass sie weiterhin mit Mass im Einzelfall Strafdauer und Art der Sanktionierung gemäss den gefestigten Grundsätzen der Strafrechtspflege festlegen würden. Das vorliegende Zahlenmaterial verleiht dieser Annahme eine Plausibilität, die durch anders lautende, gewagte Extrapolationen kaum erschüttert werden können. EXPERIENCE, PROPHEETIE, CERTITUDE?³¹

2. Rückfälligkeit: Magische Quoten mit zweifelhafter Aussagekraft

Aufgrund der bei uns eingehenden Anfragen stellen wir fest, dass von Rückfälligkeitszahlen offenbar eine geradezu magische Wirkung ausgeht. Es ist fast unglaublich, was man damit alles «beweisen» will. Wir geben uns alle Mühe, in beratenden Gesprächen aufklärend zu wirken, die beschränkte Aussagekraft insbesondere bezüglich der Wirksamkeit von verschiedenen Sanktionen plausibel zu machen. Auch bei der Realisierung unseres umfangreichen Projektes «Qualitative Analyse der Rückfälligkeit nach Strafvollzug» wurden wir immer wieder mit dem Vorwurf konfrontiert, wir hätten es doch nur darauf angelegt, die Wirkungslosigkeit oder gar die Schädlichkeit des Strafvollzugs zu enthüllen. Das ist Unsinn. Wir beziehen bei dieser qualitativen Analyse so viele Variablen mit ein, dass im Gegenteil sichtbar wird, dass eine Vielzahl von Faktoren in komplexer

Verknüpfung, die sich im biographischen Längsschnitt verändern, bei der Legalbewährung eine Rolle spielen. Radikal vereinfacht: Es gibt Menschen, die haben aus verschiedenen Gründen die besseren Chancen, ohne erheblich Verstöße gegen strafrechtliche Normen durchs Leben zu kommen. Und es gibt andere, bei denen das Risiko zu delinquieren erhöht ist. Eine Binsenwahrheit. So gibt es auch ungleiche Startchancen für die Legalbewährung, nachdem ein Mensch mit einer der verschiedenen Sanktionen aus der heute bestehenden und künftig erweiterten Palette belegt worden ist.

Aus meiner Zeit als Strafvollzugsmitarbeiter und aus einer Vielzahl von Gesprächen mit Praktikern, die sehr nahe an der «Front» arbeiten, ist folgendes – exemplarisch stark vereinfacht – zu berichten: Herr X verhält sich während des Vollzugs tadellos, vor der Entlassung ist alles *pico bello* arrangiert: Arbeitsplatz gesichert, Schulden geregelt, Wohnung vorhanden, intakte Familie. Beim Abschied sagen wir lachend: «Auf Wiedersehen, aber nie mehr hier drin». Später gibt es Probleme mit der Frau, der Partnerin, Trennung, Scheidung, neue Schulden, viel Alkohol als Trostspender, Probleme am Arbeitsplatz, Stellenverlust, Delinquenz. Herr Y dagegen war renitent, faul, wurde verschiedentlich während des Vollzugs diszipliniert, eine schlechte Prognose bei der Entlassung. Die Abschiedsworte: «Viel Glück.» Und das kann er gebrauchen und – er hat es auch! Er findet – endlich – die «richtige» Frau, sie ziehen zusammen, Vaterschaft und Geborgensein geben den nötigen Halt, im Beruf geht es aufwärts. Mit diesem holzschnittartigen Bild will ich keineswegs stabile Partnerschaft als den stabilisierenden oder krisenanfällige destabilisierenden, kriminogenen Faktor herauschälen, sondern als Exempel für etwas erwähnen, was wir als Zufall, Koinzidenzen, Glücksfälle oder Pechsträhnen erleben können. Mit den Beispielen soll nicht die Frage der Determiniertheit oder Indeterminiertheit aufgeworfen und auf die zahlreichen kriminologischen Theorien eingegangen werden, sondern bescheiden und sozusagen «vorwissenschaftlich» auf die Vielfalt möglicher Entwicklungen hingewiesen werden.

Für empirisch-statistische Untersuchungen zu Karrieren bedarf es einer Vielzahl von Variablen. Und genau die fehlen in unserer Datenbank. Wenn man beispielsweise die Frage stellt, wer nach Bestrafung einem erhöhten Risiko ausgesetzt sei, erneut bestraft zu werden, muss man sofort Unterfragen stellen: War er vorher im Vollzug, oder wurde er nur zu einer bedingten Strafe verurteilt? Welche Bestraften sind in Zukunft für die eine oder andere Form der Bestrafung eher prädestiniert? Die Datenbank gibt «ihre» Antwort, die wir schnell in eindrucksvolle Grafiken umsetzen können. Die Datensätze geben uns eine pseudogenaue Auskunft, und diese täuscht, weil uns hier in der Schweiz der Grossrechner nichts über die Vorstrafenbelastung vor früheren Strafen, die wir als Ausgangsbasis genommen haben, liefert.

Mit anderen Worten: Seit der Einführung der Schweizerischen Strafvollzugsstatistik im Jahre 1984 können die Rückfallquoten zuverlässig und dank der perfekten Verknüpfung mit der schon lange existierenden Schweizerischen Urteilsstatistik berechnet werden – mit einem bemerkenswerten Reichtum an Variablen. Allerdings hat diese Statistik der Rückfälligkeit einen Mangel: Ausgangspunkt ist immer eine bedingte oder unbedingte Verurteilung im Jahr 1984. Eine Verknüpfung mit früher bedingt oder unbedingt ausgesprochenen respektive vollzogenen freiheitsentziehenden Sanktionen hinsichtlich Anzahl, Art, Dauer, Alter und weiterer Variablen ist nicht möglich. Die betreffenden Daten wurden vor 1984 nicht gespeichert, weil dies die Möglichkeiten der Kriminalstatistik des Bundes bei weitem gesprengt hätte.

Eigentlich sollte die Kriminalstatistik nun folgende Fragen beantworten können:

- a) Wie könnte es mit der Legalbewährung aussehen, wenn man Freiheitsstrafen im Regelfall erst ab 6 Monaten vollzieht?
- b) Wie könnte man die Auswirkungen auf Rückfall respektive Bewährung bei der Erweiterung des Ermessensspielraums für den bedingten Vollzug bis 3 Jahre quantifizieren?

- c) Allgemein: Wie steht es um die vieldiskutierte «Schädlichkeit» oder «Nützlichkeit» kurzer Freiheitsstrafen?

Unsere Kriminalstatistik ist nicht in der Lage – noch nicht – statistische Hinweise, die zur Beantwortung dieser Fragen dienlich wären, zu geben. Man könnte sich bezüglich dieser Tatsache in selbstgenügsames Schweigen hüllen, jedoch würde dies zweifellos bemerkt und bemängelt.

M. KILLIAS hat in seinem Werk «Précis de Criminologie» die Probleme der Rückfallsberechnungen erhellend dargestellt.³² Er hat auch gezeigt, inwiefern frühere Rückfalluntersuchungen ein falsches Bild vermittelten, insbesondere jene von KNAUS, die jahrelang immer wieder zitiert wurde.³³ Es ist verdienstvoll, dass eine Diplomandin von KILLIAS unter seiner Leitung eine Untersuchung durchgeführt hat, welche die Vorstrafenbelastung miteinbezieht. Möglich war dies im Kanton Jura, weil dieser Kanton über die EDV-mässig aufgearbeitet Daten verfügt. In einer späteren Publikation von STEMMLER und KILLIAS wurden die Ergebnisse präsentiert.³⁴ Auf diese Arbeit und eine weitere von HÜSLER und LOCHER³⁵ kann ich hier – abgesehen vom weiter vorn Ausgeführten – nicht eingehen, obschon sich dies lohnen würde.

Es bleibt noch kurz zu erläutern, in welcher Richtung wir inskünftig versuchen werden, die gestellten und andere Fragen zu beantworten. Die Datenbank des Bundesamtes für Statistik enthält – wie schon angetönt – vor 1984 nur gerade Angaben über die Tatsache, ob jemand ins Zentralstrafregister eingetragen sei. Allein mit dem Wissen, dass jemand in der Vergangenheit irgendwie in die Mühlen der Justiz geraten ist, kann man nichts erhellen. Erforderlich wären unter anderem Angaben in zeitlicher Hinsicht, über die Art und Dauer der ausgesprochenen Sanktionen, Vollzugsmodalitäten und das Alter. Es hat keinen Sinn, für einen Bewährungs- respektive Rückfallzeitraum von nur zwei Jahren zu operieren. Mit anderen Worten, wir müssen uns noch etwas gedulden, bis der Anamnesezeitraum erweitert sein wird.

Um dies zu verdeutlichen, sei auf Grafik 9 verwiesen, deren fehlende Aussagekraft ins Auge springt. Von den 1984 Verurteilten hatten rund ein Drittel insgesamt keinen Eintrag im Zentralstrafregister. Von den bedingt Verurteilten waren es rund 44 Prozent. Dass bei den unbedingt Verurteilten gerade rund 6 Prozent nicht vorbestraft waren, mag erstaunen. Nur: Man bedenke, wieviele Bussen ab 500 Franken darin enthalten sind! Wir werden, um quantitative Analysen der Rückfälligkeit durchführen zu können, die im Sinne der Arbeit von STEMMLER/KILLIAS die Variabilität der Vorstrafen erfasst, unsere Datenbank allmählich im Verlaufe der nächsten drei Jahre «füttern» können. Retrospektiv mit den Karten des Zentralstrafregisters eine Lücke füllen zu wollen, ist sinnlos, schon wegen der heutigen Regelung der physischen Entfernung der Karten gemäss den Vorschriften der Strafregisterverordnung.

Grafik 10 zeigt, zunächst ohne Berücksichtigung der vor dem Jahre 1984 ergangenen eintragungspflichtigen Verurteilungen zu irgendeiner Freiheitsstrafe, einen steilen Anstieg der späteren unbedingten Strafen und den bedeutend flacheren Anstieg der bedingten. Dem Leser bleibe es erspart, seine Aufmerksamkeit für weitere grafische Darstellungen zu verschwenden, weil jenen der Mangel der Nichtberücksichtigung der Vorstrafenbelastung anhaftet. Es wird interessant sein, in wenigen Jahren – gesamtschweizerisch – beobachten zu können, inwiefern die Legalbewährungskurven ein präziseres Bild ergeben. Dann werden Unterschiede sichtbar sein. – Eine der wichtigsten Aufgaben der Schweizerischen Kriminalstatistik besteht unter anderem darin, Mängel aufzusuchen, darzustellen und an Verbesserungen zu arbeiten.

3. Schlussbemerkung

Die von F. RIKLIN in diesem Band vorgestellten Neuerungen gemäss dem Vorentwurf der Expertenkommission können wir vorläufig nur unvollkommen statistisch beleuchten. Im vollen Umfang wird dies auch nie möglich sein. Wir werden gleichwohl diese wichtige Revision des Sanktionsrechts mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln begleiten.

Zum Schluss sei eine persönliche Bemerkung gestattet: Die vorgestellten Revisionsvorschläge sind in ihren Konturen dank verschiedener Beiträge in diesem Band viel deutlicher geworden – etwa im Vergleich zum Bericht der Expertenkommission. Sie überzeugen meines Erachtens durch die Logik der Argumentation. Vielleicht nicht in jedem einzelnen Punkt, aber in der Grundhaltung. Ferner glaube ich, feststellen zu können, dass der Vorentwurf von Professor SCHULTZ so etwas darstellt wie die Saat, die nun aufgehen kann. Es wird nicht an Versuchen fehlen, hier das Feld nochmals radikal umzupflügen. Als skeptischer Optimist bin ich der Überzeugung, dass sich viele der vorgeschlagenen Alternativen zum heutigen Sanktionsrecht durchsetzen werden. Das Ultimo-ratio-Prinzip bezüglich des unbedingten Strafvollzugs wird bei jenen Straftätern, die es nötig haben, auch künftig angewendet werden. Andererseits wird der Grundsatz IN DUBIO PRO LIBERTATE in sinnvoller Weise vermehrt angewandt werden können. Und schliesslich: Noch nie ist der empirisch-statische Nachweis erbracht worden, dass strafrechtliche Sanktionen, die nicht mit dem vollständigen Entzug der Freiheit im Sinne der «klassischen» Freiheitsstrafe verbunden sind, wirkungslos seien. Welche Wirkung die «alternativen» Sanktionen zu entfalten vermögen, wird in der Schweiz zweifellos evaluiert und ausländische Erfahrungen werden mitberücksichtigt.

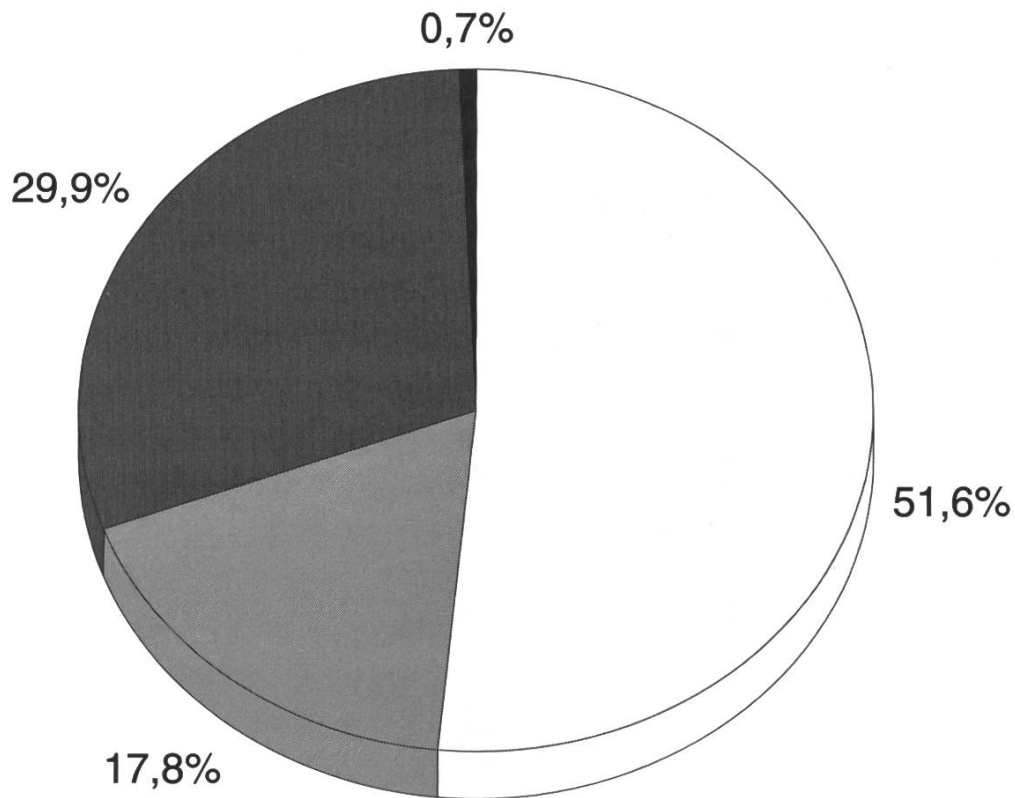
Verbote und Gebote werden immer nötig sein, und die Ahndung von Straftaten – auch strenger Art – ist unabdingbar: in einem immer wieder neu zu definierenden Ausmass. Eine Leitidee dazu finden wir in einem vielleicht etwas zu wenig bekannten Werk eines bedeutenden Philosophen dieses Jahrhunderts. Wilhelm WEISCHEDEL hat kurz vor seinem Tod (1975) in seinem Buch «Skeptische Ethik»³⁶ geschrieben:

«Die politischen Regelungen wollen (hier könnte man sagen: die strafrechtlichen Regelungen) – wenigstens im Bereich der Demokratien – der menschlichen Freiheit den ihr zukommenden Spielraum sichern. Selbst die Vorschriften der Konvention, so sehr sie einengende Gebote und Verbote mit sich bringen, wollen doch letztlich, wenigstens solange sie lebendig sind, das Miteinander so gestalten, dass der Mensch

sich unter Menschen frei bewegen kann. So wird das Miteinander mit all seinen Normen letztlich um der Ermöglichung der Freiheit willen gestaltet. Auch hier also zeigt sich deren Vorrang.»

Wer will, kann dies sogar falsch auslegen: Freiheit für alle, auch für Rechtsbrecher, die hochwertige Rechtsgüter verletzen und damit Leib und Leben von Mitmenschen schwer beeinträchtigen? Es ist zu erwarten, dass Populisten verschiedenster Couleur mit solchen Parolen eine Reform des Sanktionsrechts zu verhindern versuchen werden. Der skeptische Optimist kalkuliert: Besonnenheit hat uralte Tradition. Es gibt keine Zuversicht, jedoch begründete Hoffnung, dass der Gedanke der Subsidiarität und des Masshaltens, des gezielten Diversifizierens bei staatlichen Strafen als Leitlinie erhalten bleibt.

G1 Alle Verurteilungen 1991

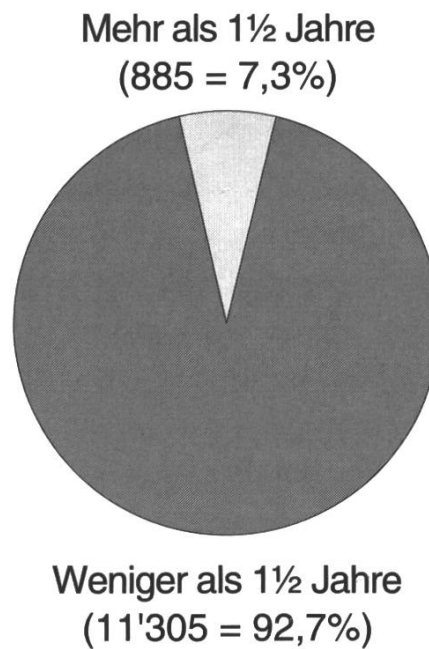


- ☐ Bedingte Freiheitsstrafen (N=35'286) *
- ☐ Unbedingte Freiheitsstrafen (N=12'190)
- ☐ Bussen (N=20'451)
- ☐ Massnahmen (N=474) **

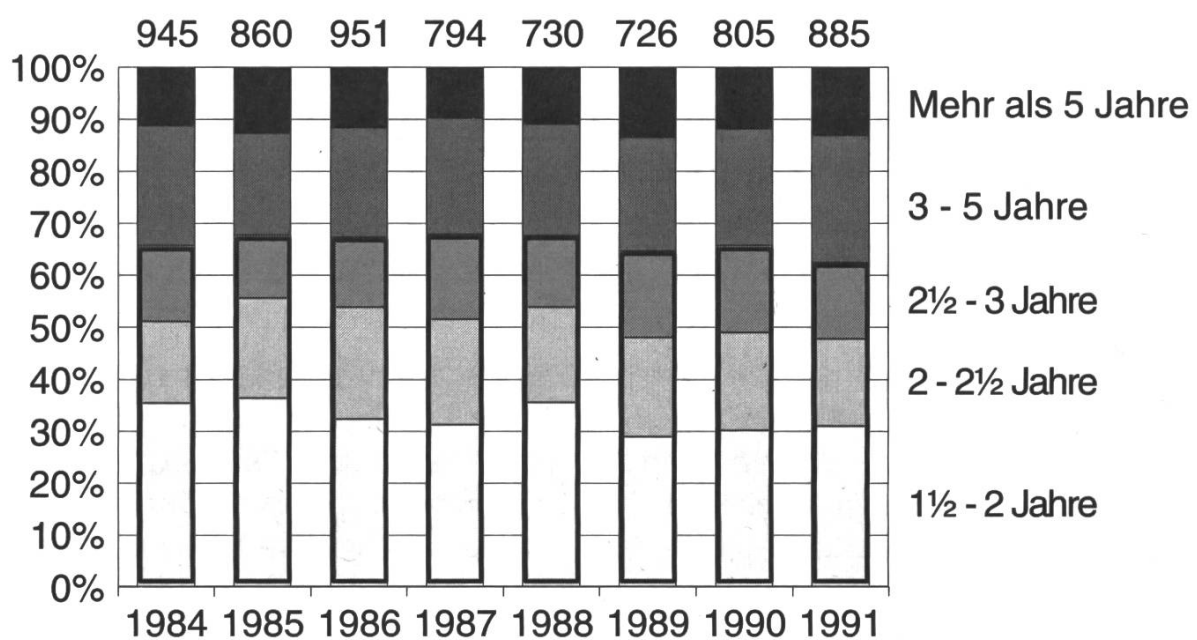
* Rund 11 Prozent der pro Jahr bedingt ausgesprochenen Strafen müssen widerrufen werden.

** Stationäre Massnahmen nach Art. 42, 43, 44 und 100bis StGB. Ambulante Massnahmen mit Strafaufschub (N=378) sind den bedingten Freiheitsstrafen dazugerechnet. Ambulante Massnahmen ohne Strafaufschub (N=130) sind den unbedingten Strafen dazugerechnet.

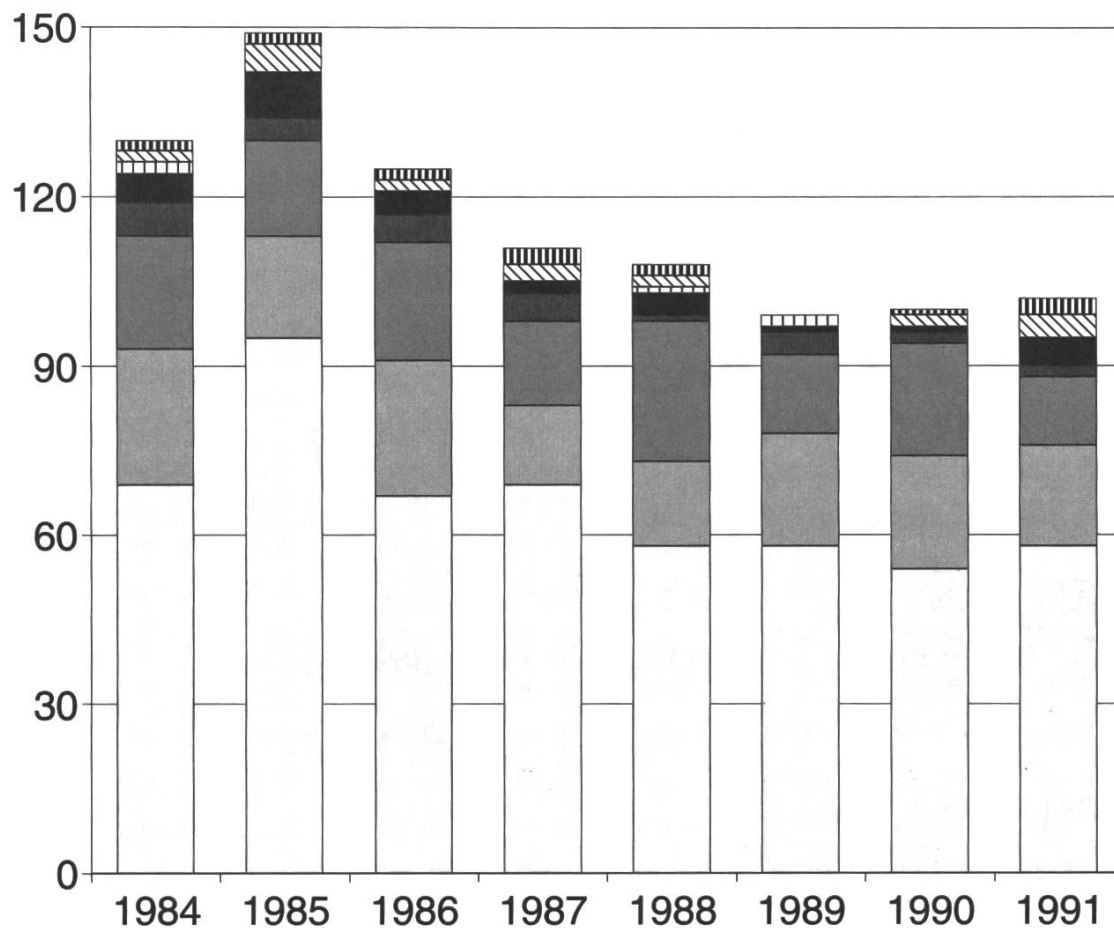
G2 Unbedingte Freiheitsstrafen unter und über 1½ Jahren, 1991



G3 Unbedingte Freiheitsstrafen über 1½ Jahren



G4 Verurteilungen zu einer unbedingten, 1½ - 3jährigen Freiheitsstrafe nach ausgewählten Delikten des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), 1984-1991

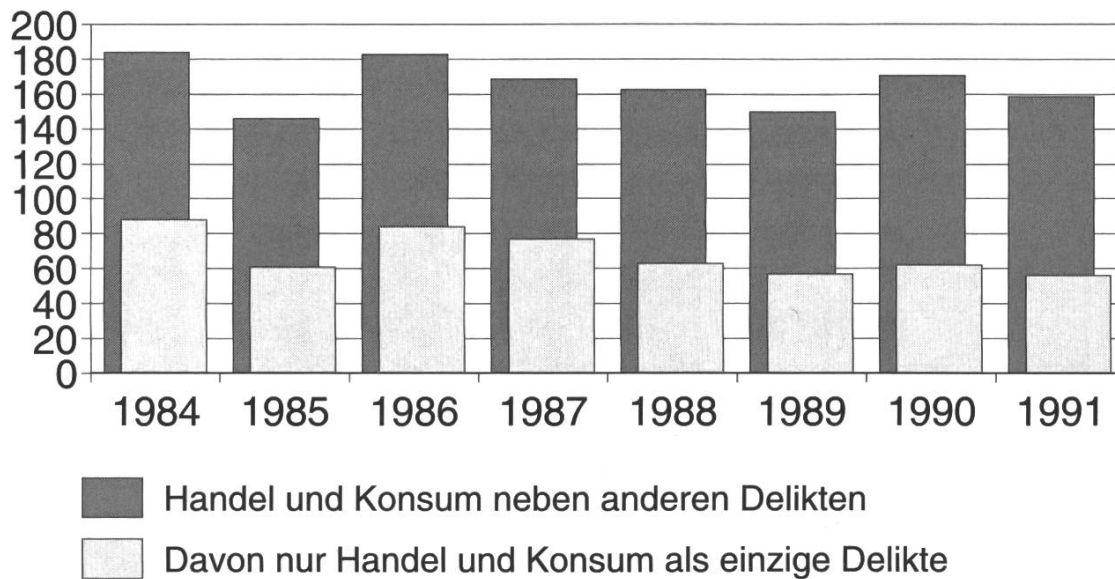


- | | | | |
|--|------------------------------|--|---------------------|
| | Fahrlässige Tötung und FIAZ* | | Vorsätzliche Tötung |
| | Fahrlässige Tötung | | Notzucht |
| | Totschlag | | Unzucht mit Kindern |
| | Schwere Körperverletzung | | Raub |

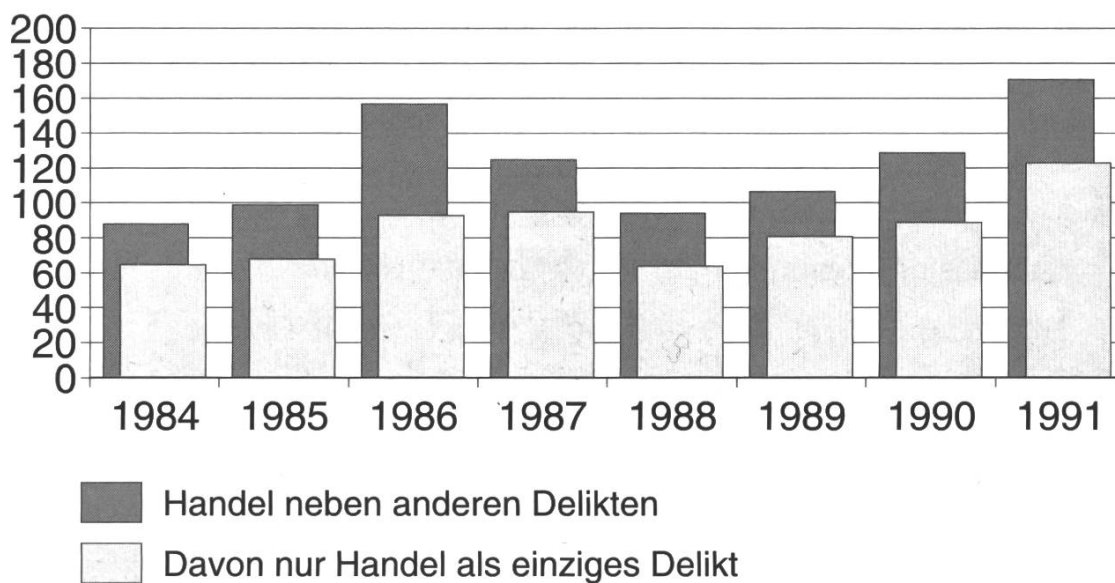
* FIAZ = Fahren in angetrunkenem Zustand

G5 Verurteilungen zu einer unbedingten, 1½ - 3jährigen Freiheitsstrafe nach ausgewählten Delikten des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (BetmG), 1984-1991

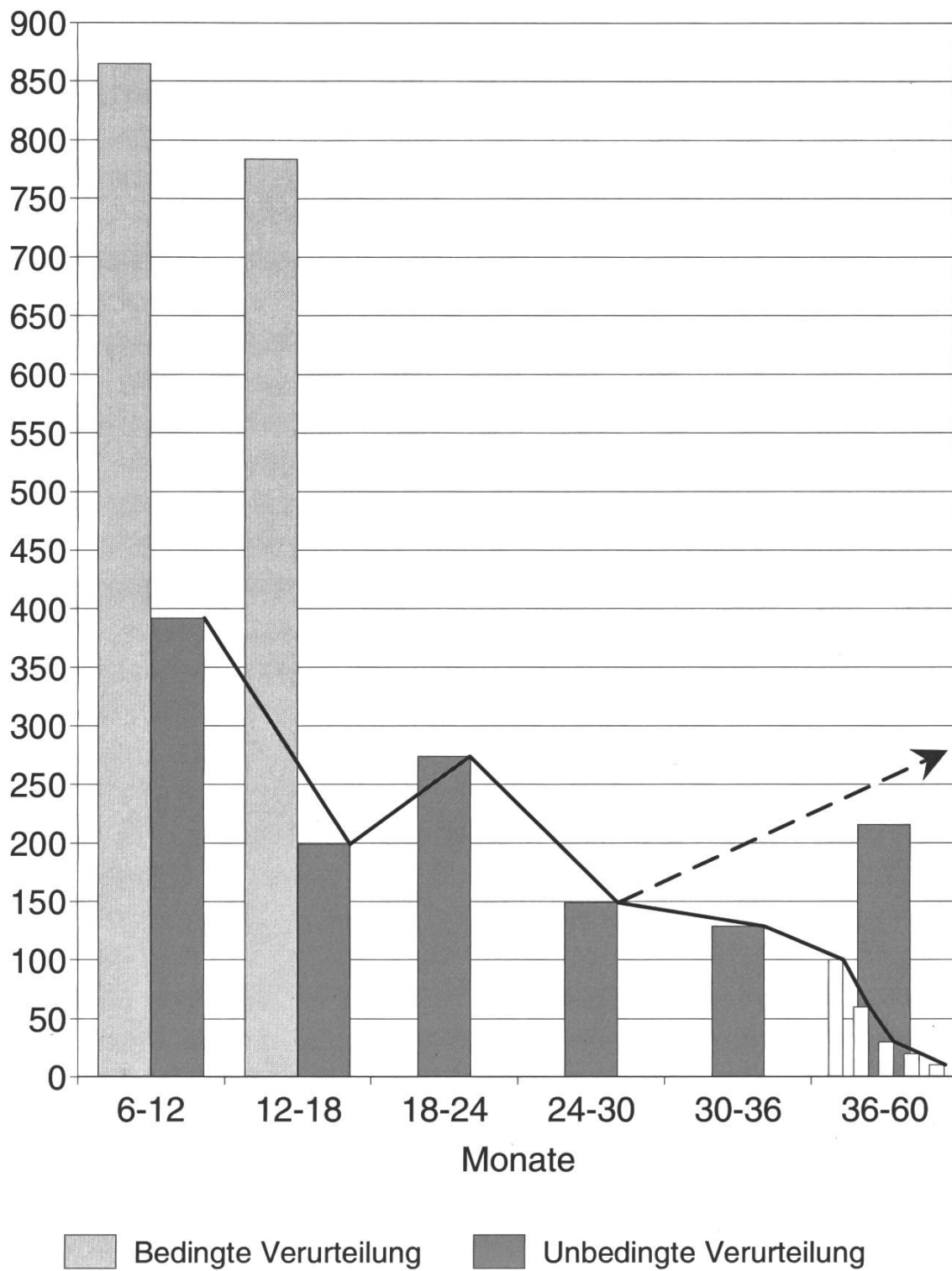
a) Handel und Konsum



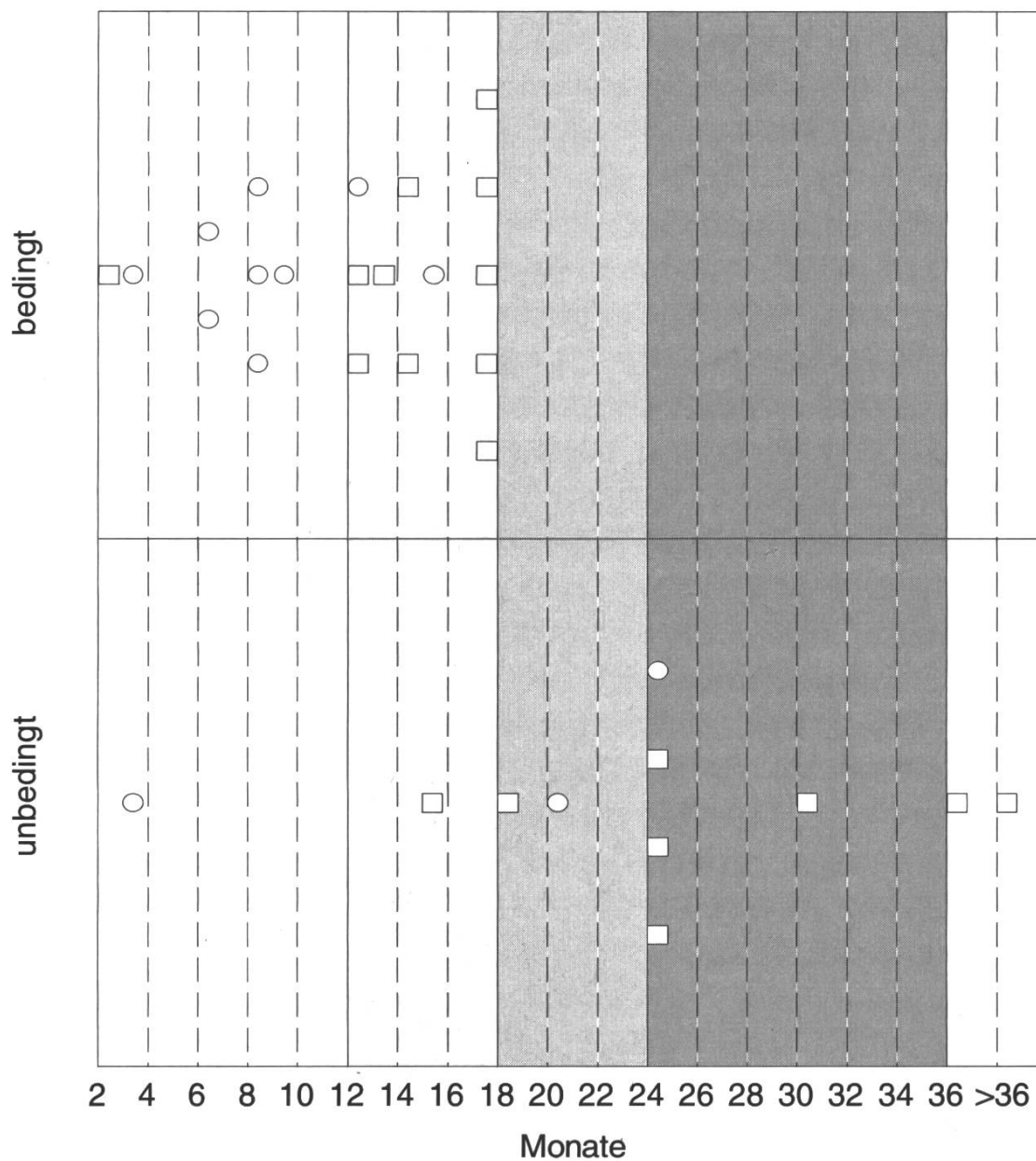
b) Handel



G6 Verurteilung zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe, nach Strafdauer, 1991



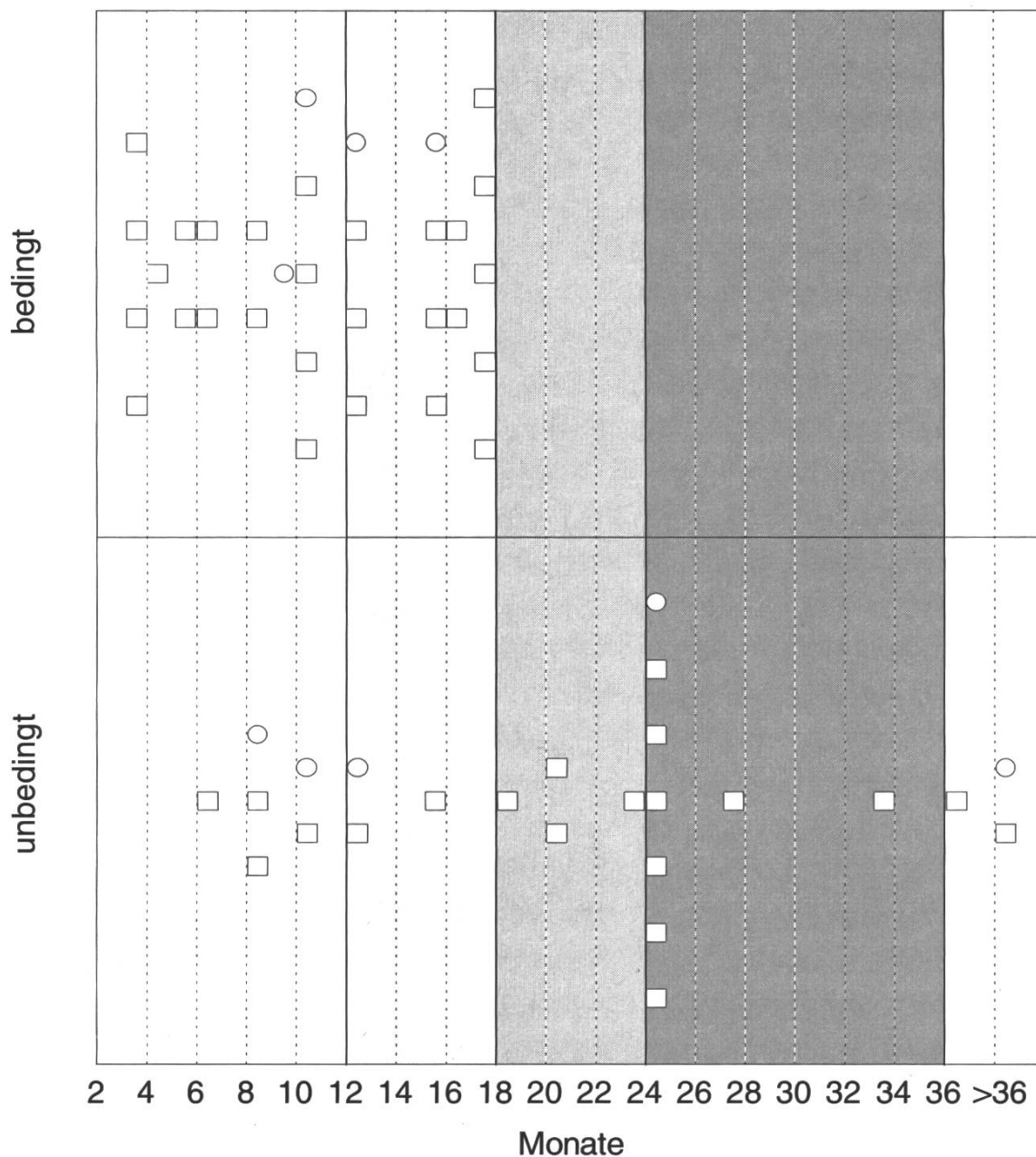
G7 Verurteilungen ausschliesslich wegen Vergewaltigung zu unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen, nach Strafdauer, 1991 und 1992



□ Vollendetes Delikt (N = 19)

○ Versuchtes Delikt (N = 12)

G8 Verurteilungen ausschliesslich wegen Raub zu unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen, nach Strafdauer, 1991

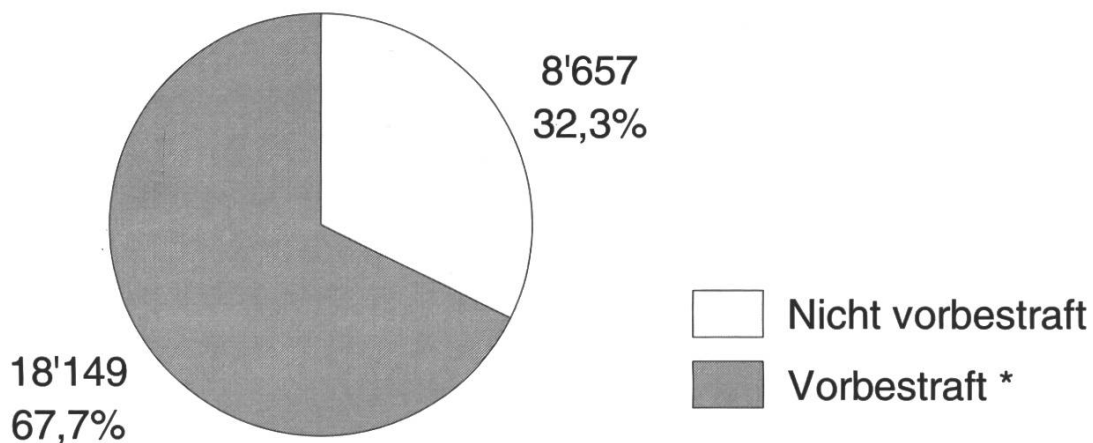


□ Vollendetes Delikt (N = 48)

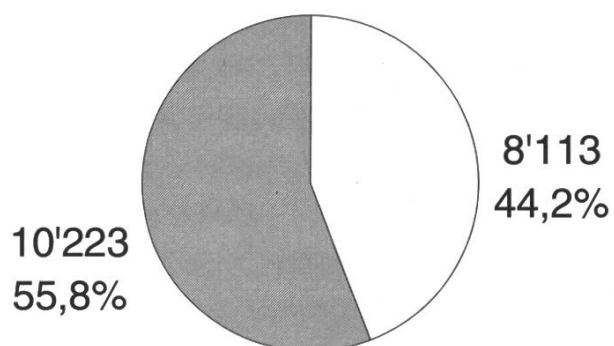
○ Versuchtes Delikt (N = 9)

G9 Zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Schweizer Männer und Frauen, 1984

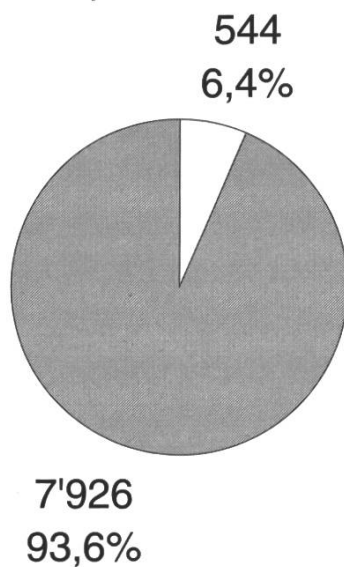
Insgesamt Verurteilte (N=26'806):



Davon bedingt Verurteilte: (N=18'336)

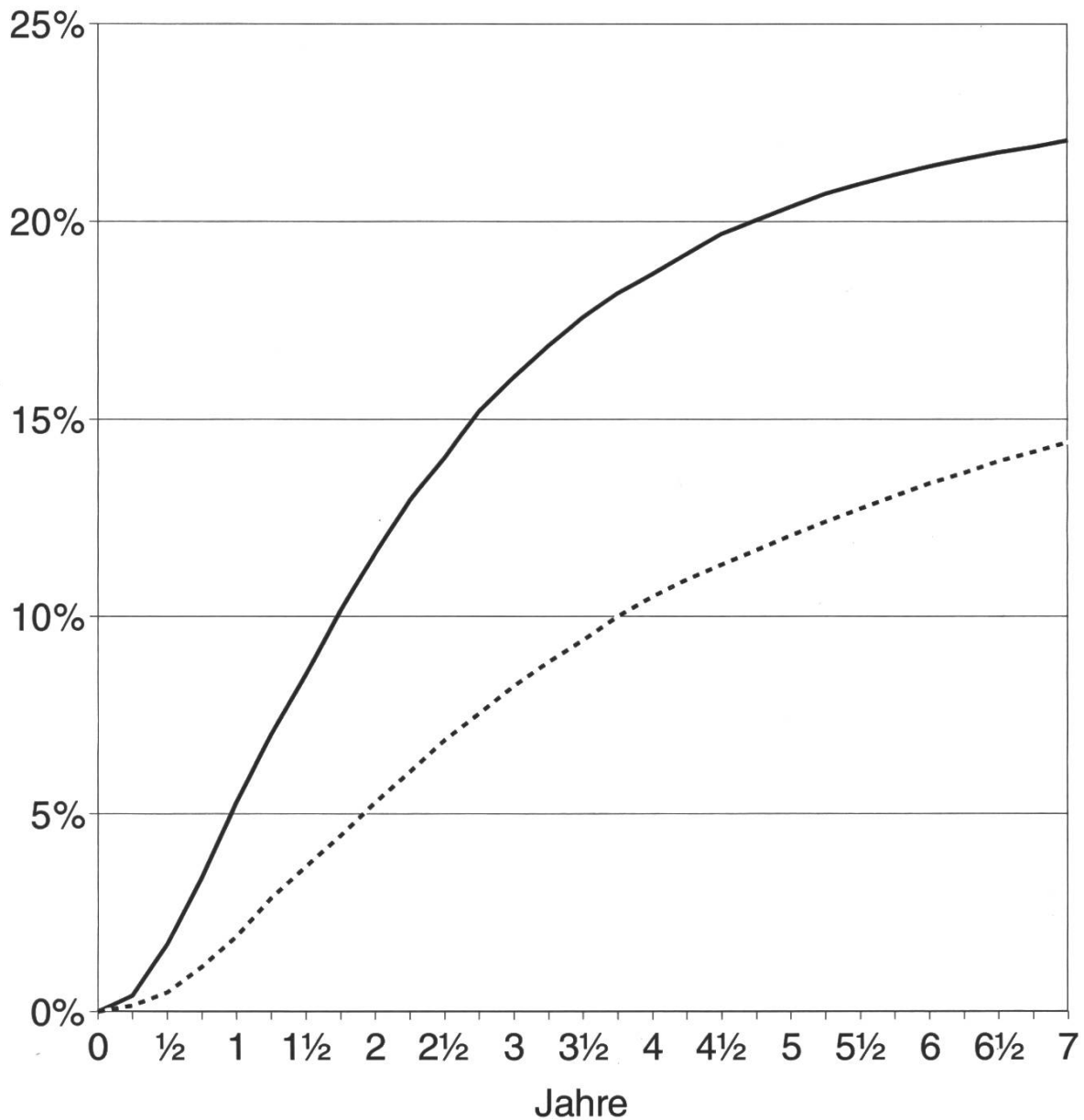


Davon unbedingt Verurteilte: (N=8'470)



* Eintrag ins Zentralstrafregister vor 1984, unbedingte oder bedingte Freiheitsstrafen oder Bussen

G10 Rückfälligkeit von zu Freiheitsstrafen Verurteilten innert 7 Jahren, seit 1984 *



— Die **erste neue** Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nach jener von 1984 wurde **unbedingt** ausgesprochen (N=26'788)

..... Die **erste neue** Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nach jener von 1984 wurde **bedingt** ausgesprochen (N=26'806)

* Stichprobe: Schweizer Männer und Frauen

T2 Unbedingte Freiheitsstrafen unter und über 1½ Jahren, 1991

Jahr	Strafdauer (in Monaten)				
	<=18	%	>18	%	Total
1984	11'629	92,5	945	7,5	12'574
1985	10'876	92,7	860	7,3	11'736
1986	11'787	92,5	951	7,5	12'738
1987	12'523	94,0	794	6,0	13'317
1988	11'829	94,2	730	5,8	12'559
1989	11'507	94,1	726	5,9	12'233
1990	11'050	93,2	805	6,8	11'855
1991	11'305	92,7	885	7,3	12'190

T3 Unbedingte Freiheitsstrafen über 1½ Jahren

Jahr	Strafdauer (in Monaten)										
	>18-24	%	>24-30	%	>30-36	%	>36-60	%	>60	%	Total
1984	334	35,3	149	15,8	138	14,6	218	23,1	106	11,2	945
1985	312	36,3	165	19,2	106	12,3	167	19,4	110	12,8	860
1986	307	32,3	204	21,5	130	13,7	199	20,9	111	11,7	951
1987	248	31,2	161	20,3	130	16,4	177	22,3	78	9,8	794
1988	259	35,5	134	18,4	101	13,8	156	21,4	80	11,0	730
1989	210	28,9	138	19,0	122	16,8	158	21,8	98	13,5	726
1990	242	30,1	152	18,9	135	16,8	180	22,4	96	11,9	805
1991	274	31,0	149	16,8	129	14,6	216	24,4	117	13,2	885

T4/5 Verurteilungen zu einer 1½ - 3jährigen Freiheitsstrafe 1) nach ausgewählten Delikten, 1974, 1984-1991

Delikt	1974	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
StGB 2)									
Vorsätzliche Tötung	5	6	4	5	5	1	4	2	2
Totschlag	1	2	0	0	0	1	2	0	0
Fahrlässige Tötung	1	2	5	2	3	2	0	2	4
Fahrlässige Tötung und FIAZ 3)	0	2	2	2	3	2	0	1	3
Schwere Körperverletzung	5	5	8	4	2	4	1	1	5
Raub	42	69	95	67	69	58	58	54	58
Notzucht	24	20	17	21	15	25	14	20	12
Unzucht mit Kindern	42	24	18	24	14	15	20	20	18
BetmG 4)									
Handel	- 5)	88	99	157	125	94	107	129	171
Handel und Konsum	- 5)	184	146	183	169	163	150	171	159
Nur Handel	- 5)	65	68	93	95	64	81	89	123
Nur Handel und Konsum	- 5)	88	61	84	77	63	57	62	56

1) Da gemäss geltendem Recht Freiheitsstrafen nur bis zu einer Dauer von 18 Monaten bedingt ausgesprochen werden können (Art. 41 StGB), handelt es sich um unbedingte Strafen.

2) StGB = Schweizerisches Strafbuch

3) FIAZ = Fahren in angetrunkenem Zustand

4) BetMG = Bundesgesetz über die Betäubungsmittel

5) In früheren Jahren wurde die Unterscheidung zahlenmässig nicht gemacht.

T6 Verurteilungen zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe, nach Strafdauer, 1991

Strafdauer	Bedingte Verurteilung		Unbedingte Verurteilung		Total	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
bis zu 14 Tagen	20845	59,7	4399	36,1	25244	53,6
14 - 30 Tage	8272	23,7	3112	25,5	11384	24,2
1 - 2 Monate	2081	6,0	1680	13,8	3761	8,0
2 - 3 Monate	1110	3,2	818	6,7	1928	4,1
3 - 6 Monate	951	2,7	705	5,8	1656	3,5
6 - 12 Monate	865	2,5	392	3,2	1257	2,7
12 - 18 Monate	784	2,2	199	1,6	983	2,1
18 - 24 Monate	0	0	274	2,2	274	0,6
24 - 30 Monate	0	0	149	1,2	149	0,3
30 - 36 Monate	0	0	129	1,1	129	0,3
36 - 60 Monate	0	0	216	1,8	216	0,5
5 - 10 Jahre	0	0	97	0,8	97	0,2
10 - 15 Jahre	0	0	17	0,1	17	0
15 - 20 Jahre	0	0	2	0	2	0
Lebenslänglich	0	0	1	0	1	0
Total	34908	100,0	12190	100,0	47098	100,0
Mittlere Dauer (in Tagen, Lebenslängliche nicht berücksichtigt)	38		137		63	

Anmerkungen

- 1 W. HEINZ, Getrübter Blick in die getrübbte Zukunft des Verbrechens, in: Kriminalistik, Heft 4, 1987, S. 222. H. SCHÜLER-SPRINGORUM, Kriminalpolitik für Menschen, Frankfurt a. Main 1991, beruft sich ebenfalls auf HEINZ, S. 27, und widmet dem Verhältnis zwischen Statistik und Kriminalpolitik wahrhaft «erhellende» Bemerkungen, insb. S. 22 ff.
- 2 E. WYSS, Kriminalitätsberichterstattung und ihre Wirkung auf öffentliche Meinung und Kriminalpolitik (in diesem Band). Vgl. ferner H. CREMER-SCHÄFER, Die Unsicherheitsproduzenten, in: Neue Kriminalpolitik 5 (1983), Heft 4, S. 43 ff. und E. KAMPMEYER / J. NEUMEYER, Innere Sicherheit, München 1993.
- 3 Der Verfasser entstammt der «scientific community», ist dann in die Vollzugspraxis abgewandert und hat sich später in die Statistik «beurlaubt». Er fühlt sich deshalb jedoch keineswegs «berufener», sich zu diesem Thema zu äussern, sondern möchte darüber eine Diskussion, die an anderer Stelle weitergeführt werden könnte und sollte, anzetteln. In der Schweiz werden diese Themen eigentlich ausschliesslich im Kreis von Eingeweihten diskutiert.
- 4 Vgl. dazu M. KILLIAS, Les Suisses face au crime, Grösch 1989, S. 149 ff.. Ferner K. BOERS, Kriminalitätsfurcht. Ein Beitrag zum Verständnis eines sozialen Problems, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 76(1993), Heft 2, S. 65 ff.
- 5 Beispielsweise das Tötungsdelikt an einer jungen Frau («Fall Zollikerberg» 1993) durch einen beurlaubten Gefangenen aus der Strafanstalt Regensdorf; oder ein weiteres Tötungsverbrechen («Fall Bremgarten», 1994), begangen durch einen einschlägig Vorbestraften, der sich im Fürsorgerischen Freiheitsentzug befand. Letzterer hatte die Bewilligung, sich zum orthopädischen Schuhmacher zu begeben. Statt dessen kaufte er sich bei einem Waffenhändler einen Karabiner samt Munition – so ist nun mal das Waffenrecht in der Schweiz – und erschoss wenige Stunden später ein ihm unbekanntes 16jähriges Mädchen.
- 6 So der Generalprokurator des Kantons Bern, M. Weber, in einer von ihm unterzeichneten Medienmitteilung über die Vernehmlassung der

Berner Staatsanwaltschaft zur geplanten Strafgesetzrevision, vgl. «Der Bund» vom 24.2.1994.

- 7 M. KILLIAS, Plädoyer, Heft 5, 1993, S. 15; ferner ders. ausführlicher in diesem Band, S. Anm. 16.
- 8 F. RIKLIN, in op.cit., in diesem Band, s. Anm. 16.
- 9 Dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sich dieses Themas schwerpunktmässig angenommen hat, soll hier nicht kritisiert werden. Bedenklich stimmt, dass z.B. auch die Privatwaffen-Lobby sich in äusserst fragwürdiger Weise dieser Begrifflichkeit bedient. Der gesamten Thematik wird die nächste Tagung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für kriminologie, 8.–10. März 1995 in Interlaken, gewidmet sein.
- 10 Polizeiliche Kriminalstatistik 1993, herausgegeben vom Bundesamt für Polizeiwesen, Bern, März 1994
- 11 Jährlich werden voraussichtlich 2 Tabellenwerke erscheinen: Schweizerische Strafurteilsstatistik und Schweizerische Strafvollzugsstatistik.
- 12 Eine Erläuterung dazu: Die Schweizerische Urteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) wird gespiesen vom Eidgenössischen Zentralstrafregister im Bundesamt für Polizeiwesen (BAP). Dies geschieht in der Form von Urteilsauszügen, die in Form von Durchschlägen der Formulare der über 1000 Gerichtsinstanzen zugestellt werden – zum Teil erheblich verspätet und fehlerhaft ans BAP übermittelt. Der Transfer vom BAP zum BFS läuft schnell. Mit BRB vom 13. Nov. 1991 hat der Bundesrat die Vollinformatisierung des noch immer formularmässigen Zentralstrafregisters angeordnet. Erst in jüngster Zeit konnten erste konkrete Schritte zur Realisierung in dieser Richtung unternommen werden. In einigen Jahren wird der heute noch enorme Aufwand, der für die manuelle Eingabe der Daten in den Grossrechner des Eidgenössischen Rechenzentrums betrieben werden muss, minimiert werden. Das Einlesen mittels Scanner als kurzfristige Lösung hat sich als unpraktikabel erwiesen.
- 13 Untersuchungsrichter und Staatsanwälte bestätigen fast regelmässig unseren Verdacht, dass die Polizei dazu neigt, im Zweifel ein strafbares Verhalten eher als eine schwere Straftat zu registrieren.
- 14 zit. in Anm. 1

- 15 H. SCHULTZ, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches «Einführung und Anwendung des Gesetzes» des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern 1987
- 16 So zu den Sanktionen an Erwachsenen, insb. die Beiträge in diesem Band von: F. RIKLIN, Neue Sanktionen und ihre Stellung im Sanktionensystem; G. KELLENS, Le projet Suisse de réforme des sanctions pénales en perspective internationale; M. KILLIAS, Der Kreuzzug gegen kurze Freiheitsstrafen: Historische Hintergründe und mögliche Folgen; J. GAUTHIER, Peines et mesures applicables aux délinquants selon leur âge: Propositions de révision (hier erwähnt wegen der Fragen der Altersklassen). Aus der Sicht der Praktiker: H. STUDER, Revision des Sanktionenrechts – Gedanken eines Anstaltsleiters; M. ETZENSBERGER und J. SACHS, Strafrechtsreform: Was wissen die, die es wissen sollten? Umfrage im Kanton Aargau.
- 17 Vorentwurf der Expertenkommission 1993 (zit. VExp.), Art. 41; Bericht zur Revision des allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, Bern 1993 (fortan zit. Bericht Exp.) S. 35 f. und 59 f. – VExp. Art. 41.
- 18 Zu letzterem s. M. KILLIAS (in diesem Band)
- 19 «Kurze Freiheitsstrafe:
Der Richter kann auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten nur erkennen, wenn in der Person der Verurteilten liegende rechtliche oder tatsächliche Gründe ausschliessen, eine andere Strafe zu verhängen oder zu vollstrecken, namentlich wenn der Verurteilte gemeinnützige Arbeit verweigert oder sie nicht leistet oder eine Geldstrafe nicht bezahlen wird.» Vgl. die Begründung in Bericht Exp.
- 20 Statt der umständlichen negativen Formulierung hätte man wohl besser eine positive gewählt.
- 21 H. SCHULTZ, op.cit. in Anm. 15, S. 77: «Die Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland nach dem weitgehenden Ersatz der Freiheitsstrafen unter sechs Monaten durch Geldstrafen zeigen, dass die repräsentative Wirkung der Strafe nicht geschwächt worden und die Rückfälligkeit der gelinder bestraften Täter nicht gestiegen ist» (mit Verweis auf

K.L. KUNZ, Überlegungen zur Strafbemessung auf erfahrungswissenschaftlicher Grundlage, in: Entwicklungslinien zur Kriminologie, Schriftenreihe Annales Universitatis Sarviensis, herausgegeben von G. KIELWEIN, Köln 1986, S. 43). Auch F. RIKLIN belegt diesen Befund in op.cit., s. Anm. 16 (in diesem Band). Anderer Meinung ist M. KILLIAS, in op.cit., s. Anm. 16 (in diesem Band).

22 M. KILLIAS, op.cit. in Anm. 16 (in diesem Band).

23 M. KILLIAS, op.cit. in Anm. 16 (in diesem Band).

24 Unvollständig seien erwähnt: K.-L. KUNZ, Der kurzfristige Freiheitsentzug in der Schweiz: Intention und Anwendung, in: J. SCHUH (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Straf- und Massnahmenvollzugs, Grösch 1987, S. 49 ff. Derselbe: Die kurzfristige Freiheitsstrafe und die Möglichkeit ihres Ersatzes. Eine kriminalpolitische Bilanz, in: ZStrR 103 (1986), S. 182 ff.; G. HÜSLER und J. LOCHER, Kurze Freiheitsstrafen, Analyse der Sanktionspraxis und Rückfallsvergleichsuntersuchung, Bern und Stuttgart 1992 (mit ausführlicher Bibliographie auf S. 1997 ff.); St. BAUHOFFER, Kurze freiheitsentziehende Sanktionen, Ein kriminalstatistischer Beitrag zur Diskussion von Alternativen, in: CARITAS SCHWEIZ, Berichte, 1/1990, S. 3 ff.

25 Art. 42 VE Exp:

«¹ Der Richter schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren in der Regel auf, wenn nicht anzunehmen ist, dass der Verurteilte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird.

² Hat der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe verbüsst, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.»

26 S. Bericht Exp., S. 38. Deutschland und Österreich kennen für den bedingten Vollzug eine Grenze bei zwei Jahren Portugal hat sie auf drei Jahre festgesetzt, Frankreich und Belgien bei fünf, Schweden bei zehn und Dänemark sogar bei 16 Jahren! Die heutige Regelung in der Schweiz – eineinhalb Jahre – kann als restriktiv bezeichnet werden. Vgl. zu den Einzelheiten F. RIKLIN, op.cit., s. Anm. 16 (in diesem Band).

-
- 27 Auch F. RIKLIN weist auf diesen Entscheidungsprozess hin, op.cit. in diesem Band, s. Anm. 16 mit Verweis auf G. STRATEN-WERTH.
- 28 A. KUHN, Kriminalpolitik und Gefängnisüberfüllung, in: Kriminologisches Bulletin, Heft 1, 1991, S. 16 f.
- 29 A. QUETELET, Physique sociale ou essai sur le développement des facultés de l'homme, Tome I, Petersbourg 1869, p. 1 (ursprünglich nach einer mir nicht zugänglichen Ausgabe schon 1850): «On a dit, avec autant de vérité que de poésie, que l'EXPERIENCE prend quelquefois le ton de la PROPHEETIE, et en atteint jusqu'à un certain point la certitude.» (Grossschreibung im Original)
- 30 A. KUHN, op.cit., S. 20
- 31 A. QUETELET, s. Anm. 29
- 32 M. KILLIAS, Précis de Criminologie, Bern 1991, S. 484 ff. und 492 ff.
- 33 J. KNAUS, Das Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafen
- 34 B. STEMMLER et Martin KILLIAS, Récidive après une peine ferme et après une peine non-ferme: la fin d'une légende? in: Revue internationale de criminologie et de police technique, Heft 1/1990, S. 41 ff.
- 35 G. HÜSLER, J. LOCHER, Kurze Freiheitsstrafen und Alternativen: Analyse der Sanktionspraxis – Vergleichsuntersuchung, Bern 1991
- 36 W. WEISCHEDEL, Skeptische Ethik, Frankfurt a. Main 1976, zit. nach der Lizenzausgabe des Ex Libris Verlages, Zürich 1977, S. 143

